C 3168 E

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein













### Schwerpunktthema: 75 Jahre SHGT - Delegiertenversammlung 2022

- Danica Rehder, Gemeindetag seit über 75 Jahren im Einsatz für seine Mitglieder
- Grußworte und Reden anlässlich des 75-jährigen Verbandsjubiläums:
  - Eröffnung durch SHGT-Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller
  - Rede von Ministerpräsident Daniel Günther
  - Prof. Dr. Christoph Brüning, Kommunen als Keimzellen der Demokratie Zum Stand der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein
  - Dr. Gerd Landsberg, Perspektiven der Kommunen in schweren Krisenzeiten
  - Jörg Bülow, Situationsbericht 2022
- Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Modernisierung als föderale Aufgabe Ein starker Bevölkerungsschutz durch Kommunen und Länder



Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel



# Aktuelle, umfassende und praxisorientierte Kommentierung



5. Auflage. Loseblattausgabe Gesamtwerk – 37. Lieferung. Stand: Januar 2022 Ca. 5.940 Seiten inkl. 4 Ordner. € 319,– ISBN 978-3-17-017831-1 Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das in Praxis sowie Wissenschaft bekannte und geschätzte Standardwerk befasst sich mit dem deutschen Migrationsund Aufenthaltsrecht. Dabei wird das Freizügigkeits- und Migrationsrecht der Europäischen Union einbezogen und in seinen Auswirkungen auf das nationale Recht in zentralen Bereichen dargestellt.

In dem Werk werden das Aufenthaltsgesetz sowie die weiteren für den Aufenthalt und die Migration von Ausländern einschlägigen Vorschriften praxisnah erläutert und kommentiert. Ebenso wird das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürger der Europäischen Union, wie es im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, verständlich dargestellt. Damit zeichnet das Werk auch künftig die Entwicklung der Rechtsmaterie, wie sie vom Gesetzgeber, von der Wissenschaft und der Rechtsprechung angestoßen wird, zeitnah und aktuell nach.

### Die Autoren:

Dr. Otto Häußer, Leitender Ministerialrat; Elke Häußer, Rechtsanwältin; Michael Keilbach, Regierungsdirektor beim Innenministerium Baden-Württemberg; Manuela Haut, Mitarbeiterin beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Leseproben und weitere Informationen: www.kohlhammer.de





## Kommentar und Vorschriftensammlung handlich erfasst



5. Auflage. Loseblattausgabe Gesamtwerk – 19. Lieferung. Stand: Dezember 2021 Ca. 3.850 Seiten inkl. 3 Ordner. € 289,– ISBN 978-3-17-017921-9 Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet in seiner Kombination aus Kommentar und Vorschriftensammlung auf ca. 4.000 Seiten ein zuverlässiges und stets aktuelles Hilfsmittel für alle, die mit Raumordnung befasst sind.

Band 1 enthält eine praxisorientierte Kommentierung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG).

### In Band 2 und 3 sind

- die europarechtlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- die Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie die Empfehlungen des Beirats für Raumordnung und
- das gesamte Planungsrecht der Länder einschließlich grenzüberschreitender Regelungen sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften

zusammengestellt und praxisnah aufbereitet.

Weitere raumordnungsrechtlich relevante Regelungen gibt das Werk mit Fundstelle an und liefert so wertvolle Hinweise für eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie.

Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de



# DIE GEMEINDE

# Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · September 2022

### **Impressum**

### Schriftleitung:

Jörg Bülow Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel Telefon (0431) 57 00 50 50 Telefax (0431) 57 00 50 54 E-Mail: info@shgt.de Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Jägersberg 17, 24103 Kiel Postfach 1865, 24017 Kiel Telefon (0431) 55 48 57 Telefax (0431) 55 49 44

## **Anzeigen:**W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing 70549 Stuttgart Telefon (0711) 78 63 - 72 23 Telefax (0711) 78 63 - 83 93 Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift "Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €.

zzgl. Versandkosten von 8,80 €. Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## **Druck:** Druckzentrum Neumünster GmbH **Satz & Gestaltung:**

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Delegiertenversammlung 2022

Foto: SHGT

### Schwerpunktthema: 75 Jahre SHGT – Delegiertenversammlung 2022

### Aufsätze

Danica Rehder Gemeindetag seit über 75 Jahren im Einsatz für seine Mitglieder -Delegiertenversammlung des SHGT im Holstenhallen Congress Center in Neumünster .....218 Grußworte und Reden anlässlich des 75-jährigen Verbandsjubiläums Eröffnung durch SHGT-Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller ......222 Rede von Ministerpräsident Daniel Günther.....223 Prof. Dr. Christoph Brüning Kommunen als Keimzellen der Demokratie - Zum Stand der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein ......225 Dr. Gerd Landsberg Perspektiven der Kommunen in ...... schweren Krisenzeiten.....230 Jörg Bülow Situationsbericht 2022 ......231 Dr. Sabine Sütterlin-Waack

### Rechtsprechungsberichte

, ,	
BVerfG:     Masern-Impfpflicht     verfassungskonform234	
OVG Schleswig: Windparkbetreiberin mit Eilantrag gegen LEP-Teilfortschreibung gescheitert236	
963011611611230	

Modernisierung als föderale Aufgabe

durch Kommunen und Länder.....233

Ein starker Bevölkerungsschutz

### Aus der Rechtsprechung

# Gemeindetag seit über 75 Jahren im Einsatz für seine Mitglieder

Delegiertenversammlung des SHGT im Holstenhallen Congress Center in Neumünster – Ministerpräsident Daniel Günther würdigt den SHGT

Danica Rehder, SHGT

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat am 19. August 2022 im Rahmen seiner Delegiertenversammlung sein 75jähriges Bestehen im Holstenhallen Congress Center in Neumünster nachgefeiert. Den unermüdlichen Einsatz des SHGT für seine Mitglieder - die schleswig-holsteinischen Gemeinden, Amter, einige Städte sowie viele Zweckverbände - würdigte unter anderem Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther (CDU). Neben den Reden der hochkarätigen Ehrengäste, zu denen Schleswig-Holsteins Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, DStGB-Hauptgeschäftsführer Gerd Landsberg und der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Christoph Brüning gehörten, sorgte auch die interessante Ausstellung im Foyer bei vielen Teilnehmern der Veranstaltung für Begeisterung.

## Freude über Präsenzveranstaltung und zahlreiche Teilnehmer

"Liebe Delegierte und Gäste, herzlich willkommen zur Delegiertenversammlung 2022 des SHGT", begrüßte der Landesvorsitzende des Gemeindetags, der Barsmal mussten wir eine bereits fertig geplante Delegiertenversammlung wegen Corona absagen. Wie schön, dass wir uns heute endlich wieder treffen können. Wir freuen uns sehr, dass so viele Delegierte und Gäste unserer Einladung gefolgt sind", dankte Schreitmüller den Anwesenden für ihre Teilnahme an dieser doch besonderen Jubiläums-Delegiertenversammlung, bei der im Rahmen des nichtöffentlichen Teils zunächst der Verstorbenen gedacht wurde, bevor Landesgeschäftsführer Jörg Bülow über die aktuelle



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hält den Situationsbericht 2022.

bütteler Bürgermeister Thomas Schreitmüller, zunächst die Delegierten, weitere Mitglieder sowie die Geschäftsstelle und seine Vorstandskollegen zum nicht-öffentlichen Teil der Veranstaltung. "Zwei-

formierte und einen Ausblick auf die weitere Verbandsarbeit 2022 und 2023 gab. Kropps Bürgermeister und Rechnungsprüfer des Gemeindetags, Stefan Ploog, stellte den Rechnungsprüfungsbericht vor und beantragte, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Die Delegiertenversammlung hat daraufhin dem Landesvorstand und dem Kassenführer bei Enthaltung des Landesvorstandes einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Schatzmeister Thomas Keller, Bürgermeister von Ratekau, stellte den Delegierten den Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 vor, bevor der Landesvorsitzende

Schreitmüller den Übergang zum offiziellen Teil der Jubiläums-Veranstaltung ein-

Sachlage zu verschiedenen Punkten in-



### GeKom und weitere Aussteller präsentieren Dienstleistungen und Produkte

Nach einer Pause mit Besuch der Ausstellung, bei der die Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung (GeKom), die SH-Netz AG, die Versor-

218 Die Gemeinde SH 9/2022

gungsausgleichskasse der Kommunalverbände (VAK), der Kohlhammer Verlag, die GVV-Kommunalversicherung und die Versicherungskammer Bayern, der Verbund Schweitzer Fachinformationen und die Provinzial Versicherung AG die Besucher über ihre Produkte und Dienstleistungen informierten, setzte der Landesvorsitzende Schreitmüller ein zweites Mal an diesem Tag zu einem Grußwort an, bei dem er Schleswig-Holsteins Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, die wegen dringlicher Terminkollisionen kurzfristig die Rede des Ministerpräsidenten übernommen und ein Stück weit auf ihr Ressort abgestimmt hat, ganz besonders begrüßte, aber auch zahlreiche weitere besondere Ehrengäste wie Dr. Gerd Landsberg, Professor Dr. Christoph Brüning sowie etliche ehemalige Mitglieder: "Ich freue mich sehr, dass viele ehemalige Mitglieder des Landesvorstandes unserer Einladung gefolgt sind, die sich lange für uns eingesetzt haben, nämlich unser ehemaliger Landesvorsitzender Michael Koch sowie Sönke Hansen, Klaus Jensen, Hans Kaack, Angelika Lange-Hitzbleck, Klaus Siebert, Christian Stölting, Manfred Trube und unser ehemaliger Landesgeschäftsführer Dr. Hartmut Borchert", betonte Schreitmüller. "Wir freuen uns außerdem über zahlreiche Ehrengäste aus Behörden, Institutionen und Verbänden", sagte er und begrüßte namentlich unter anderem die Geschäftsführer der kommunalen Schwesterverbände, Marc Ziertmann vom Städteverband und Dr. Sönke Schulz vom Landkreistag.

den zeichnen wir Persönlichkeiten aus, die sich durch ihre herausragende Leistung ganz besondere Verdienste um die Gemeinden erworben haben. Ich freue mich, dass wir in diesem Jahr eine Persönlichkeit mit dieser besonders seltenen Ehrennadel würdigen können, die seit mehr als 40 Jahren ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde ist", sagte



Karl-Horst Salzsäuler (Mitte) mit SHGT-Landesvorsitzendem Thomas Schreitmüller (li.) und 1. Stv. Landesvorsitzendem Rainer Jürgensen (re.).

Schreitmüller und bat Karl-Horst Salzsäuler aus Ziethen nach vorne. Landesgeschäftsführer Bülow ergriff das Wort: "Seit 40 Jahren ist Herr Karl-Horst Salzsäuler Bürgermeister der Gemeinde Ziethen. Dieses seltene Jubiläum steht für jahr-

del!" Schreitmüller überreichte gemeinsam mit seinem Stellvertreter Rainer Jürgensen die Ehrennadel und Urkunde an Karl-Horst Salzsäuler, der sich seinerseits herzlich für die Würdigung bedankte und mit langanhaltendem Beifall zurück zu seinem Platz begleitet wurde.

### Über 75 Jahre Gemeindetag – ein Grund zu feiern

Gewürdigt wurde im Rahmen der Delegiertenversammlung auch das über 75jährige Bestehen des Gemeindetags: "Am 3. Dezember 1946 ist der Gemeindetag in Büdelsdorf gegründet worden. Er wurde im vergangenen Jahr also 75 Jahre alt, genauso wie das Land Schleswig-Holstein. Zu einem Zeitpunkt also, als vieles noch von den britischen Besatzern genehmigt werden musste, als die Bundesrepublik Deutschland noch in weiter Ferne und das Land Schleswig-Holstein gerade erst in der Entstehung war, hatten die Bürgermeister in den Kommunen schon erkannt: Wir müssen uns zusammentun, wir brauchen Vernetzung und gemeinsame Interessenvertretung. Nur wenn die Gemeinden mit einer Stimme sprechen, werden sie gehört", führte der Landesvorsitzende aus.

..Schnell wuchs dieser Zusammenschluss an. damals noch unter dem Namen Landgemeindetag. Über die Jahrzehnte hinweg entwickelte sich der Verband stets weiter, vom Aufbau einer hauptamtlichen Geschäftsstelle über die Aufnahme von Zweckverbänden und Städten bis hin zur Gründung eines Tochterunternehmens, der Beratungsgesellschaft GeKom. Gemeinsam mit den Schwesterverbänden konnten wir wichtige kommunale Gemeinschaftseinrichtungen aufbauen wie das Breitbandkompetenzzentrum oder den IT-Verbund Schleswig-Holstein. Heute vertreten wir 1047 Gemeinden und Städte. alle 84 Ämter und über 50 Zweckverbände. Die Verbandsstruktur ist sehr heterogen und reicht von der kleinsten Gemeinde Wiedenborstel mit 11 Einwohnern bis hin zur Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit mehr als 28.000 Einwohnern", so Schreitmüller weiter.

## Entwicklung des Landes intensiv begleitet

Naturgemäß habe der Gemeindetag in diesen Jahrzehnten die Entwicklung des Landes intensiv begleitet. Seien es wichtige politische und rechtliche Reformen, bedeutende Gerichtsurteile, Veränderungen von Wirtschaft, Technik und Gesellschaft, Krisen wie in den letzten Jahren oder Umwälzungen wie die Wiedervereinigung oder die Einführung des Euros: All das habe große Auswirkungen auf die Gemeinden und bringe damit auch Aufgaben für den Gemeindetag, damals wie heute, betonte Schreitmüller. "Diese wichtige Rolle der Kommunen und der Kom-



Angeregte Pausengespräche im Foyer des Holstenhallen Congress Centers.

### Besondere Ehrung für Karl-Horst Salzsäuler

Bei der Jubiläums-Delegiertenversammlung fand auch eine ganz besondere Ehrung statt – nämlich die Verleihung der Ehrennadel der Schleswig-Holsteinischen Gemeinden: "Mit der Ehrennadel der Schleswig-Holsteinischen Gemein-

zehntelangen großen Einsatz für das Wohl der Gemeinde und für die Allgemeinheit. Karl-Horst Salzsäuler ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie kommunale Selbstverwaltung durch das hohe persönliche Engagement ehrenamtlicher Kommunalpolitiker verwirklicht werden kann. Und daher verleihen wir ihm unsere Ehrenna-

munalpolitik hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in seiner Rede beim Gemeindekongress des SHGT am 6. Oktober 2017 besonders hervorgehoben, für uns ein ganz besonderes Highlight." Schreitmüller führte weiter aus: "Es gibt aber auch wichtige Konstanten in unserer Arbeit und einige möchte ich nennen. Wir waren stets die verlässliche Interessenvertretung für die Gemeinden des ländlichen Raums, ihre zentralen Orte und für die Stadtrandkerne. Wir beraten Landesregierung und Landtag zu allen Fragen mit kommunalem Bezug und bringen die Interessen der Gemeinden konstruktiv, mit eigenen Vorschlägen, aber auch mit Klarheit und Konsequenz ein. Wir kämpfen für die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden und für Entscheidungsfreiheiten der Kommunalpolitik und setzen uns in besonderer Weise für die Stärkung des Ehrenamtes in den Kommunen ein. Wir wollen Eigenverantwortung und lokale Demokratie fördern. Wir wollen die Entwicklungschancen in allen Teilen des Landes im gleichen Maße voranbringen und insbesondere die Infrastruktur in den ländlichen Räumen stärken."

## Enge Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Landesverbänden

Er verwies zudem auf die enge Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Landesverbänden und mit zahlreichen weiteren Verbänden, Institutionen und Behörden im Land. Ferner "kümmern wir uns intensiv um die Aufbereitung von Informationen für die Gemeinden und "unsere Verwaltungen durch unsere Rundschreiben info-intern, die Zeitschrift "Die Gemeinde" und unsere Homepage".

Der Landesvorsitzende betonte: "So sehr die Dinge sich verändern, grundlegende kommunale Themen bleiben uns dauerhaft erhalten. In diesem Sinne setze ich darauf, dass der Gemeindetag seine erfolgreiche Arbeit in den nächsten Jahrzehnten fortsetzen kann: mit Geschlossenheit und mit Ihrer Unterstützung, mit Ideen und lösungsorientiert, als verlässlicher Ansprechpartner für die Politik und als starke Stimme der Gemeinden!"

## Innenministerin betont Wichtigkeit des kommunalpolitischen Ehrenamtes

Für seine Worte erhielt der Landesvorsitzende reichlich Beifall, bevor er schließlich Schleswig-Holsteins Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack auf die Bühne bat und ihr recht herzlich dafür dankte, derlei spontan die Rede des Ministerpräsidenten Daniel Günther, dessen Besuch sich durch eine sehr kurzfristige dringliche Angelegenheit auf den späteren Nachmittag verschob, zu übernehmen. Sütterlin-Waack bedankte sich für den herzlichen Empfang und beglückwünschte den SHGT zu seinem Jubiläum. Sie betonte gleich zu Beginn der Rede, die sie auf der

Fahrt lediglich ein wenig auf ihr Ressort abgestimmt habe, dass sich unsere kleinteilige Struktur in Schleswig-Holstein als krisensicher erwiesen habe - sei es in der Flüchtlingskrise oder beim kommunalen Wohnungsbau. Und auch bei der Energiekrise werde das so bleiben. Aus der Rede ging hervor, wie wichtig das kommunalpolitische Ehrenamt ist. Folgender Satz brachte es auf den Punkt: "Ohne die Kommunen geht es nicht." Die vollständige Rede des Ministerpräsidenten zur Würdigung des 75-jährigen Bestehens des SHGT, findet sich, wie die Reden der anderen Ehrengäste, abgedruckt in dieser Ausgabe der Verbandszeitschrift "Die Gemeinde".

und tragen seit Anfang 2021 Verantwortung als dessen Präsident. Das Kommunalverfassungsrecht und kommunalnahe Spezialthemen wie das Abgabenrecht werden von Ihnen in herausragender Weise juristisch gepflegt", betonte Schreitmüller und fuhr fort: "Und aus all diesen Gründen freuen wir uns ganz besonders, dass wir Sie für einen Vortrag im Rahmen unserer Veranstaltung gewinnen konnten."

Der Präsident des Landesverfassungsgerichts hob in seinem Vortrag "Gemeinden als Keimzelle der Demokratie" unter anderem die Stärke der Kommunen hervor. Er unterstrich Sütterlin-Waacks Aussage, dass das Land Schleswig-Holstein mit



v.l.n.r.: Landesgeschäftsführer Jörg Bülow, Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, 1. Stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen und Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller.

### "Gemeinden als Keimzelle der Demokratie"

Der Landesvorsitzende Schreitmüller bedankte sich noch einmal recht herzlich bei der Innenministerin für ihren spontanen Einsatz und die ebenso wertschätzende wie zukunftsweisende Rede, bevor er Prof. Dr. Christoph Brüning ans Rednerpult bat: "Lieber Herr Professor Brüning. Sie sind nicht nur seit 2008 Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, sondern Sie haben sich sehr schnell auch über Ihre Hochschule hinaus in Schleswig-Holstein engagiert und den Kontakt zur kommunalen Praxis gesucht. Gemeinsam mit Ihnen konnten wir als Gemeindetag mit dem Forum "Recht der kommunalen Wirtschaft" eine hochkarätige Fachtagung etablieren, die bislang achtmal stattgefunden hat und hoffentlich fortgesetzt werden wird. Und nicht zuletzt sind Sie seit 2013 beim Landesverfassungsgericht



Prof. Dr. Christoph Brüning

seiner kleinteiligen Struktur doch grundsätzlich gut verwaltet sei. Brüning zeichnete die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein im Schnelldurchlauf nach: von der Preußi-

schen Städteverordnung 1808 über das Preußische Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein von 1869 bis zur Gemeinde- und Kreisordnung 1950. In seinem Ausblick betonte der Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, dass die Gemeinden als Grundlage des Staates und Basis für das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern dienen. Zudem unterstrich er, dass es eine immerwährende Aufgabe sei, demokratische Willensbildung in leistungsfähigen Verwaltungseinheiten zu verfassen und zu organisieren. Die satzungsgemäße Aufgabe des Gemeindetags sei aktueller denn je.

### DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg findet klare Worte

Schreitmüller dankte dem Präsidenten des Landesverfassungsgerichts und kündigte unter Applaus die Rede des DStGB-Hauptgeschäftsführers an: "Lieber Gerd Landsberg, seit 1998 vertreten Sie die Interessen der Städte und Gemeinden auf



DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg

deutscher und europäischer Ebene und haben den Deutschen Städte- und Gemeindebund zu einer starken Stimme der Kommunen mit großer öffentlicher Wahrnehmung entwickelt. In Berlin ist ein gro-Bes Themenspektrum mit einer enormen Geschwindigkeit zu bewegen. Dafür ist unser Dachverband in Berlin die unverzichtbare Stimme der Kommunen in der Hauptstadt. Immer wieder werden wir auf die lebendigen Vorträge angesprochen, die Sie bei unseren Gemeindekongressen 2012 und 2017 gehalten haben. Und daher freuen wir uns besonders, dass Sie auch auf unserer heutigen Veranstaltung zu unseren Gästen über die Perspektiven

der Kommunen in der 20. Wahlperiode des Bundestages sprechen werden."

## SHGT-Eisbombe à la Captains Dinner beim "ZDF-Traumschiff"

Landsberg, bekannt für seine unnachahmliche Rhetorik, fesselte auch dieses Mal gekonnt das Publikum und gratulierte dem SHGT zunächst mit einem launigen Bild zur 75-jährigen "Kronjuwelenhochzeit", bevor er auf die Dramatik der aktuellen Entwicklungen einging. Normalerweise seien Kriege weit weg. Goethe habe vor über 100 Jahren gesagt: "Nichts Besseres weiß ich mir an Sonn- und Feiertagen, als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei, wenn hinten, weit in der Türkei die Völker aufeinander schlagen. Man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus und sieht den Fluss hinab die bunten Schiffe gleiten. Dann kehrt man abends froh nach Haus und segnet Fried und Friedenszeiten." Das gelte nun nicht mehr. "So denken wir nicht mehr", sagte Landsberg. Der Krieg in der Ukraine sei nur zwei Flugstunden von Berlin entfernt. Mit Blick auf Krieg, Pandemie und Lieferketten sagte er, dass sich die Dramatik noch weiter verschärfen werde. "Das heißt, der Krieg in Europa wird zu einer Zeitenwende führen und Politik und Gesellschaft verändern", betonte der DStGB-Hauptgeschäftsführer. Vielleicht bedeute das auch das Ende der Globalisierung, möglicherweise entwickele sich eine neue Solidarität in Europa - das könne so kommen, müsse es aber nicht. Landsberg betonte: "Nichts gegen politische Ziele, ich bin aber für Ehrlichkeit", und machte noch einmal den Ernst der Lage und die Perspektiven der Kommunen in diesen schweren Krisenzeiten deutlich. Trotz weniger Einnahmen werden die Kommunen vieles nicht ohne weitere Schulden stemmen können, es drohe eine weitere Schuldenwelle. "Wir leisten uns mehr, als wir bezahlen können. Das muss ein Ende haben." In den Gesetzgebungsverfahren müssten verbindliche Kostenbremsen eingeführt werden! Und das Konnexitätsprinzip dürfe kein Lippenbekenntnis sein. Die Leistungsangebote des Staates gehörten auf den Prüfstand, mit der Bereitschaft, den Bestand zu reduzieren. Landsberg forderte ein Moratorium beschlossener Leistungsversprechen, soweit sie sehr kostenintensiv seien, damit die Krisen überwunden werden können. Trotz all der Dramatik der aktuellen Krisensituation, habe er folgende Zukunftsperspektive: Den Traum eines Europas in Frieden und Freiheit mit Russland - Landsberg machte aus seinen Zweifeln an dieser Vision keinen Hehl - aber, wie er betonte: "Die Hoffnung stirbt zuletzt."

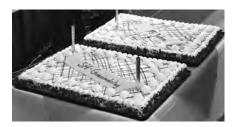
## Ministerpräsident kommt zu Gesprächen

Das Publikum honorierte die leidenschaftliche Rede des DStGB-Hauptgeschäftsführers mit langanhaltendem Beifall, bevor der erste stellvertretende Landesvorsitzende, Rainer Jürgensen, ans Rednerpult trat. Jürgensen dankte noch einmal herzlich allen Ehrengästen und Rednern sowie den zahlreichen weiteren Gästen für die Teilnahme an dieser besonderen Delegiertenversammlung und kündigte den krönenden Abschluss an: Das 75-jährige Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags wurde mit einer 75-Jahre-SHGT-Eisbombe à la Captains Dinner beim "ZDF-Traumschiff" – stilecht



Ministerpräsident Daniel Günther im Gespräch mit Vertretern des SHGT.

mit Wunderkerzen – zelebriert. Bei Kaffee und Kuchen und der von den Holstenhallen gesponserten Eisbombe, wurden noch viele angeregte Unterhaltungen geführt, zu denen sich schließlich auch Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther gesellte. Günther gratulierte dem SHGT auch noch einmal per-



sönlich zu dem besonderen Jubiläum und nahm sich Zeit für Gespräche mit den Teilnehmern der Delegiertenversammlung sowie dem Vorstand und der Geschäftsstelle.

"Jubiläumstorte" zum 75-jährigen Bestehen des SHGT.

Grußworte und Reden anlässlich des 75-jährigen Verbandsjubiläums

## Eröffnung durch SHGT-Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller



SHGT-Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller

Am 3. Dezember 1946 ist der Gemeindetag in Büdelsdorf gegründet worden. Er wurde im vergangenen Jahr also 75 Jahre alt, genauso wie das Land Schleswig-Holstein.

Zu einem Zeitpunkt also, als vieles noch von den britischen Besatzern genehmigt werden musste, als die Bundesrepublik Deutschland noch in weiter Ferne und das Land Schleswig-Holstein gerade erst in der Entstehung war, hatten die Bürgermeister in den Kommunen schon erkannt: Wir müssen uns zusammentun, wir brauchen Vernetzung und gemeinsame Interessenvertretung. Nur wenn die Gemeinden mit einer Stimme sprechen, werden sie gehört.

Schnell wuchs dieser Zusammenschluss an, damals noch unter dem Namen Landgemeindetag. Über die Jahrzehnte hinweg entwickelte sich der Verband stets weiter, vom Aufbau einer hauptamtlichen Geschäftsstelle über die Aufnahme von Zweckverbänden und Städten bis hin zur Gründung eines Tochterunternehmens, der Beratungsgesellschaft GeKom. Gemeinsam mit den Schwesterverbänden konnten wir wichtige kommunale Gemeinschaftseinrichtungen aufbauen wie das Breitbandkompetenzzentrum oder den IT-Verbund Schleswig-Holstein.

Heute vertreten wir 1047 Gemeinden und Städte, alle 84 Ämter und über 50 Zweckverbände. Die Verbandsstruktur ist sehr heterogen und reicht von der kleinsten Gemeinde Wiedenborstel mit 11 Einwohnern bis hin zur Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit mehr als 28.000 Einwohnern. Naturgemäß hat der Gemeindetag in diesen Jahrzehnten die Entwicklung des Landes intensiv begleitet. Seien es wichtige politische und rechtliche Reformen, bedeutende Gerichtsurteile, Veränderungen von Wirtschaft, Technik und Gesellschaft, Krisen wie in den letzten Jahren oder Umwälzungen wie die Wiedervereinigung oder der Euro: All das hat große Auswirkungen auf die Gemeinden und bringt damit auch Aufgaben für den Gemeindetag, damals wie heute.

Diese wichtige Rolle der Kommunen und der Kommunalpolitik hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in seiner Rede beim Gemeindekongress des SHGT am 6. Oktober 2017 besonders hervorgehoben, für uns ein ganz besonderes Highlight.

Es gibt aber auch wichtige Konstanten in unserer Arbeit und einige möchte ich nennen.

Wir waren stets die verlässliche Interessenvertretung für die Gemeinden des ländlichen Raums, ihre zentralen Orte und für die Stadtrandkerne.

Wir beraten Landesregierung und Landtag zu allen Fragen mit kommunalem Bezug und bringen die Interessen der Gemeinden konstruktiv, mit eigenen Vorschlägen, aber auch mit Klarheit und Konsequenz ein.

Wir kämpfen für die finanzielle Hand-

lungsfähigkeit der Gemeinden und für Entscheidungsfreiheiten der Kommunalpolitik und setzen uns in besonderer Weise für die Stärkung des Ehrenamtes in den Kommunen ein. Wir wollen Eigenverantwortung und lokale Demokratie fördern.

Wir wollen die Entwicklungschancen in allen Teilen des Landes im gleichen Maße voranbringen und insbesondere die Infrastruktur in den ländlichen Räumen stärken. Wir wollen dafür sorgen, dass die besonderen Interessen des Hamburger Umlandes ebenso Beachtung finden, wie diejenigen der dünner besiedelten Gebiete

Wir sind davon überzeugt, dass die Nähe der Entscheidungsträger zu den Menschen wichtig ist. Gerade die Struktur der kleinen Gemeinden mit ihren Amtsverwaltungen hat daher dazu geführt, dass wir große Themen wie Glasfaserausbau, Ausbau der Kinderbetreuung, Aufnahme von Flüchtlingen oder die Energiewende besser bewältigen als die meisten Bundesländer.

Für uns steht nicht die öffentliche Wirkung unserer Arbeit im Vordergrund, sondern der konkrete Nutzen für die Gemeinden und gute Ergebnisse unserer Verhandlungen und Gespräche mit dem Land.

Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Landesverbänden und zahlreichen weiteren Verbänden, Institutionen und Behörden im Land. Und wir kümmern uns intensiv um die Aufbereitung von Informationen für die Gemeinden und unsere Verwaltungen durch unsere Rundschreiben info-intern, die Zeitschrift "Die Gemeinde" und unsere Homepage.

So haben wir die vergangenen 75 Jahre gearbeitet und so wollen wir es auch gerne weiterhin halten.

Apropos Zeitschrift "Die Gemeinde": Ich nenne Ihnen einige Themen und Überschriften aus unserer Verbandszeitschrift "Die Gemeinde", die vom SHGT herausgegeben wird und die größte verwaltungsrechtliche Fachzeitschrift in ganz Norddeutschland ist:

"Bürgermeister und Flüchtlinge"

"Die Landgemeinde und ihre Schule"

"Wohnraumbewirtschaftung in Schleswig-Holstein"

"Der gegenwärtige Stand des kommunalen Tarifrechts"

"Die Gemeinden und der Finanzausaleich"

"Verantwortliche Personalpolitik" Und wenn Sie nun glauben, das sei das Inhaltsverzeichnis unseres nächsten Heftes, so haben sie sich getäuscht. Das wa-

ren die Überschriften aus den ersten

Heften der "Gemeinde" im Herbst 1949. Und dies zeigt dann auch: so sehr die Dinge sich verändern, grundlegende kommunale Themen bleiben uns dauerhaft erhalten.

In diesem Sinne setze ich darauf, dass der Gemeindetag seine erfolgreiche Arbeit in den nächsten Jahrzehnten fortsetzen kann: mit Geschlossenheit und mit Ihrer Unterstützung, mit Ideen und lösungsorientiert, als verlässlicher Ansprechpartner für die Politik und als starke Stimme der Gemeinden!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Rede von Ministerpräsident Daniel Günther zum 75. Jubiläum des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Es gilt das gesprochene Wort der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Dr. Sabine Sütterlin-Waack, die den Ministerpräsidenten kurzfristig vertreten hat!



Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, die den Ministerpräsidenten kurzfristig vertreten hat.

Sehr geehrter Herr Schreitmüller, sehr geehrter Herr Bülow, sehr geehrter Herr Dr. Landsberg, sehr geehrter Herr Professor Brüning, meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Ehrengäste aus Verfassungsorgangen und Verbänden, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrer Jubiläumsveranstaltung. Ich bin sehr gerne zu Ihnen nach Neumünster gekommen, um dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag im Namen der Landesregierung zu gratulieren.

Um ein bisschen für Stimmung zu sorgen, will ich direkt einen Einwurf aufnehmen,

der immer mal wieder in Schleswig-Holstein zu hören ist:

Unsere Kommunalstruktur sei doch viel zu kleinteilig.

Stimmt das denn? Das ist ja durchaus eine Frage, die man anlässlich des 75. Bestehens mal wieder aus der Kiste kramen könnte. Haben unsere Kommunen im Land die großen Gebietsreformen verschlafen, die in den 60er und 70er Jahren deutschlandweit in Mode waren? Während sich die kommunale Struktur in vielen Ländern radikal veränderte – oft gegen erbitterte Widerstände und über die Köpfe hinweg – gibt es in Schleswig-Holstein tatsächlich nach wie vor über 1.100 Kommunen.

Zum Glück, füge ich hinzu!

In Schleswig-Holstein hat sich diese historisch gewachsene Vielfalt dauerhaft bewährt. Die kommunalpolitische Struktur, die von 84 Ämtern und etwa 100 hauptamtlichen Gemeinden verwaltet wird, hat sich als krisenfest erwiesen: weil die Verwaltungen vor Ort sind und dort agieren und reagieren können, wo sie gebraucht werden.

Das war so in der Flüchtlings-Krise. Das ist so bei Planungsentscheidungen im Wohnungsbau.

Und es bleibt so bei der Energiewende. Unsere kommunale Selbstverwaltung ist so aufgestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger stets dicht genug dran sind, um Einfluss zu nehmen. Um das Interesse für die eigenen örtlichen Belange wachzuhalten. Vor Ort wird bewegt. Gestaltet. Angepackt. Aus persönlichem Interesse oder eigener Betroffenheit entsteht Engagement. Bürgerinnen und Bürger finden sich in Vereinen, Initiativen, in der Kommunal-

politik zusammen, um ihre Heimat zu gestalten.

Damit sind wir 75 Jahre gut gefahren, das werden wir nicht ändern.

Was nicht heißt, dass wir regionalen Wünschen im Wege stehen würden. Im Gegenteil: diese Koalition hat sich vorgenommen, Zusammenschlüsse von Ämtern und Gemeinden zu unterstützen und die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken. Doch wir verordnen nichts von oben.

Denn Zusammenschlüsse sind kein Allheilmittel. Es wird immer wieder behauptet, größere Kreise oder Kommunen seien schlank, effizient, kostensparend. Das sind die Schlagworte, mit denen für Gebietsreformen geworben wird.

Das klingt einleuchtend, aber es gibt inzwischen Studien, die zeigen was anderes. In der Realität erfüllen sich diese Versprechen nicht, oder werden mit gravierenden negativen Folgen erkauft. Was nützt es mir, wenn das kommunale Ehrenamt stirbt, weil sich niemand mehr mit seiner Heimat identifiziert?

Der Wunsch, an Veränderungen mitzuwirken, der wird nun einmal in aller Regel dann geweckt, wenn etwas vor der eigenen Haustür passiert.

Auch ich habe ja nicht als Ministerpräsident oder als Landtagsabgeordneter angefangen. Bei mir war es die Frage, wie sich meine Heimatstadt Eckernförde entwickeln soll. Die hat mich in die Kommunalpolitik gezogen.

Politik beginnt immer in den Kommunen. Und jegliche Politik auf den Ebenen darüber hat Folgen für die Kommunen. Das habe ich selbst erfahren als Kommunalpolitiker – und das habe ich nicht vergessen. Und so glaube ich, recht selbstbewusst sagen zu können: Das hat die kommunale Familie in den vergangenen Jahren auch mitbekommen. Diese Landesregierung hat die Finanzbeziehungen zwischen Land und kommunaler Familie deutlich ins Positive verändert.

Gerade in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie sehr Kommunen und Land in ihrer Verantwortung zusammenstehen. Die kommunalen Landesverbände und die Gemeinden vor Ort haben die Coronapolitik des Landes verantwortungsvoll und konstruktiv mitgetragen.

Im Gegenzug haben wir als Land zugesagt, die erwarteten Einbrüche bei den Gewerbesteuereinnahmen aufzufangen

sowie die prognostizierten Mindereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich abzufedern.

Es geht nur miteinander.

Seite an Seite.

Für diese vertrauensvolle Zusammenarbeit will ich mich ganz ausdrücklich bei Ihnen bedanken. Sie können davon ausgehen, dass wir an diesem Geist auch in der neuen Legislaturperiode festhalten.

Die Ressorts und die Staatskanzlei bleiben in regelmäßigen, intensiven Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Bürgermeistern und Landrätinnen. Das kommunalpolitische Ehrenamt ist und bleibt in Schleswig-Holstein ein maßgeblicher Akteur und Entscheidungsträger!

Für mich ist klar, dass wir für die großen anstehenden Transformationsprozesse die Kommunen brauchen. Ob beim Schaffen von Wohnraum, beim Ausbau der E-Mobilität und der Erneuerbaren Energien: wir können als Land noch so viel Fördergeld bereitstellen – ohne die Kommunen läuft nichts.

Die Gemeinden besitzen die Planungshoheit

Sie müssen die Flächen ausweisen.

Die Projekte ermöglichen.

Den Mut haben, zu entscheiden.

Und dazu will ich Sie angesichts der großen Herausforderungen ermutigen: Treffen Sie diese Entscheidungen.

Das braucht manchmal Mut, das weiß ich. Doch wir brauchen Kommunen, die Entwicklungen voranbringen. Die den erforderlichen Wandel engagiert und entschlossen vorantreiben.

Die Kommunen sind hier in einer Schlüsselposition. Viele planerische Entscheidungen liegen in ihrer Zuständigkeit.

Wenn wir klimaneutrales Industrieland werden wollen, brauchen wir die Kommunen.

Wenn wir Flächen verdichten müssen, damit alle ein Dach überm Kopf haben, brauchen wir die Kommunen.

Wenn viele Kinder ganztags betreut werden sollen, brauchen wir die Kommunen. Und das bedeutet für mich auch, dass wir Sie als Land in Ihren Entscheidungen unterstützen. Die neue Landesregierung will dazu einige Neujustierungen im Bürgerbeteiligungsrecht vornehmen.

Weil wir sehen: Die 2013 per Gesetz gesenkten Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide haben gerade in ihrem Zusammenwirken die Planungssicherheit der Kommunen und damit die Grundlage für wichtige Investitionsentscheidungen verschlechtert

Deshalb möchten wir die Quoren moderat anheben und eine Frist für kassatorische Bürgerbegehren einführen. Wir wollen so die die Beteiligungsinteressen der Bürger und das kommunale Bedürfnis nach Beständigkeit von Planungen in einen angemessenen Ausgleich bringen. Gleichzeitig stärken wir so das kommunale Ehrenamt. Auch bei Entscheidungen, die von wesentlicher Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern oder Dienstleistungen, insbesondere mit Energie, sowie für die Verwirklichung der Klimaziele des Landes sind, soll das Bürgerbeteiligungsrecht eingeschränkt werden.

Die Bürgerbeteiligungsrechte wollen wir hier in einen angemessenen Ausgleich mit den gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen bringen.

Mutige Entscheidungen auf kommunaler Ebene zu treffen, bleibt dennoch herausfordernd für alle, die sich vor Ort manchem unsachlichen Protest gegenübersehen.

Deshalb will ich hier ausdrücklich das kommunale Ehrenamt loben: Wir haben viele großartige Kommunalpolitikerinnen, die mutig vorangehen. Die andere mitziehen. Die neue Landesregierung hat sich vorgenommen, sie dabei besser zu unterstützen. Mit einer Anlaufstelle zum Schutz gegen Hass und Aggressionen, denen sie leider immer wieder ausgesetzt sind.

Mit mehr Schulungsangeboten und einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Unsere Kommunalpolitikerinnen und -politiker haben das verdient.

Zu welch guten Ergebnissen ihr Einsatz führt, haben wir 2015 und jetzt erneut im Ukraine-Krieg gesehen: Die Kommunen in Schleswig-Holstein sorgen dafür, dass Menschen, die vor Krieg und Zerstörung fliehen, würdig untergebracht und versorgt werden.

Wenngleich das Land damals wie heute finanzielle Mittel zur Verfügung stellt – auch für Ukraine-Flüchtlinge arbeiten wir gerade an einer Vereinbarung: Es sind die Gemeinden, die es vor Ort irgendwie hinbekommen müssen und dies auch schaffen.

Und sie haben das nicht nur als gesetzliche Aufgabe betrachtet, sondern mit dem Herzen und voller Überzeugung – und der Hilfe vieler Menschen.

Noch einmal: Es ist gut, dass wir so überschaubar organisiert sind. Die Wege in Schleswig-Holstein sind kurz.

Wir kennen uns.

Wir helfen uns.

Meine Damen und Herren,

natürlich möchten Sie abschließend von mir noch möglichst konkret wissen, wie die Zusammenarbeit mit der Landesregierung in den kommenden Jahren aussieht.

Auf Heller und Pfennig genau kann ich Ihnen das – so ehrlich muss man sein – heute nicht sagen. Ich will ja auch in den politischen Beratungen in Kabinett und Landtag nicht vorgreifen.

Was wir vorhaben, wird Land und Städte und Gemeinden gleichermaßen fordern. So viel lässt sich sagen.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf

ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ist eine riesige, gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Land und Kommunen. Mit dem Gemeindetag halten wir eine Größenordnung von rund 40.000 zusätzlichen Plätzen bis 2029 für realistisch.

Dementsprechend sind wir mit den Kommunalen Landesverbänden seit vergangenem Jahr in Gesprächen über eine Vereinbarung. Und die könnten wir aus meiner Sicht auch zügig abschließen.

Die Landesregierung steht zu ihrer Verantwortung. Sie bekennt sich verbindlich dazu, die Investitionskosten für den notwendigen Ausbau künftig zu finanzieren. Auch für die Betriebskosten erkennt das Land Konnexität, das heißt, eine Verantwortung für die Finanzierung des Mehrbedarfs bei den Kommunen, an.

Wie gesagt: Auf den Cent genau geht es noch nicht, auch weil der Bund noch nicht alle Parameter zur Betreuung festgelegt hat. Auch können wir nur Annahmen darüber anstellen, in welchem Umfang Familien künftig die Ganztagsbetreuung für ihre Kinder tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

Das bleibt daher ein großes Thema für Kommunen und Land, doch ich bin sicher: Wir werden das so konsens- und gemeinwohlorientiert hinbekommen, wie den Ausbau der Kita-Plätze.

Mit der Kita-Reform hat das Land größere finanzielle Verantwortung übernommen, daher stehen auch in den kommenden Jahren weitere Mittel bereit, um beim Ausbau der Kindertagesbetreuung voranzukommen.

Wichtig ist wie gesagt ganz generell, dass die Kommunen ihre Möglichkeiten nutzen. Und die entsprechenden planerischen Weichen stellen.

Das unterstützt die Landesregierung ausdrücklich, wie die Entscheidung zeigt, den wohnbaurechtlichen Entwicklungsrahmen fortzuschreiben. Damit bekommen kleinere Orte mehr Entwicklungsmöglichkeiten. Sie können bis 2036 zusätzliche Wohneinheiten schaffen.

Neuer Wohnraum in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, in Wohnheimen oder in bestehenden Gebäuden wird dabei erstmals privilegiert nur zu zwei Dritteln auf den Ausbaurahmen angerechnet. Damit wollen wir den Wohnungsbau insbesondere im ländlichen Raum attraktiver machen. Auch das Dorf lebt nicht vom Eigenheim allein. Wir brauchen auf dem Land mehr Wohnungen, alternative Formen wie Tiny-House-Anlagen oder Mehrgenerationenprojekte.

Es gibt auf jeden Fall einen anhaltenden Trend raus aufs Land. Die kleinen Gemeinden sind attraktiver denn je für Familien. Das dezentrale Arbeiten während der Pandemie hat diesen Trend noch einmal verstärkt und beschleunigt. Und das sicherlich nachhaltig.

In Schleswig-Holstein wollen wir diese Entwicklung aktiv begleiten und unterstützen – auch, um den ländlichen Raum noch attraktiver zu machen und gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. Der ländliche Raum wird attraktiver. Als Ort zum Leben. Und zum Arbeiten.

Gerade auch für gut ausgebildete, hochqualifizierte junge Menschen, die vielleicht schon eine Familie haben. Oder demnächst eine gründen wollen.

Die Chancen dieser Entwicklung sind riesig.

Wenn Sie mich fragen, dann steht der länd-

liche Raum mit seinen Dörfern und Kleinstädten völlig zurecht vor einer Renaissance. Dank einer neuen Arbeitswelt aus Co-Working-Spaces und Home-Office sind wieder mehr Menschen auch wochentags vor Ort; nutzen vermehrt Angebote der lokalen Gastronomie und Kaufleute. Das belebt Gemeinden und Kleinstädte.

Da ist es natürlich gut, dass die Struktur unserer 1.100 Gemeinden nach wie vor so ist, dass sie zum Mitgestalten einlädt. Das hat sich bewährt, das kann bleiben.

Vor allem ist es hilfreich für alle im kommunalen Ehrenamt, dass der SHGT ein so erfahrener Interessenvertreter der gemeindlichen Belange ist.

Meine Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist der unverzichtbare Anwalt der kommunalen Selbstverwaltung. Der im Interesse der Gemeinden hart verhandelnde und zugleich lösungsorientierte Partner der Landesregierung.

Für dieses Zusammenspiel im Interesse Schleswig-Holsteins bedanke ich mich ganz herzlich und gratuliere dem SHGT zu seinem Jubiläum!

## Kommunen als Keimzellen der Demokratie – Zum Stand der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel\*



Prof. Dr. Christoph Brüning

### I. Die kommunale Verwaltung – das Selbst an der Verwaltung

Beim Erscheinungsbild, den Verwaltungsleistungen, der öffentlichen Infrastruktur von Städten und Gemeinden bestehen erhebliche Unterschiede. Dabei deuten die Verhältnisse in Schleswig-Holstein darauf hin, dass mit zunehmender Größe der Kommune die Verwaltungskraft nicht notwendig zunimmt, jedenfalls nicht bei den Dingen, mit denen man alltäglich in Kontakt kommt: Straßen, Einrichtungen, Rathaus. Vor diesem Hintergrund wird man vielleicht sagen: Gut, dass Schleswig-Holstein mit seinen 2,9 Mio. Einwoh-

nern auf der kommunalen Ebene aus 1.106 Gemeinden, darunter 63 Städten, besteht. Wohl nicht zuletzt wegen seiner kleinteiligen Struktur ist das Land ganz gut verwaltet. Das ist für das 75-jährige Bestehen des Landes und auch Ihres Spitzenverbandes, des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, zweifellos eine gute Nachricht.

Die Unterschiede in der kommunalen Familie sind gewollt, und die teils sehr stark divergierenden Verhältnisse sind grundsätzlich hinzunehmen! Es gibt gut und schlecht verwaltete Städte und Gemeinden; es gibt lahme und pfiffige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und es gibt verharrende und gestaltende Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen. Das, was wir vor Ort politisch und tatsächlich wahrnehmen und erleben, ist Spiegelbild unserer Gesellschaft, weil das Recht den Bürgerinnen und Bürgern die Aufgabe zuweist, die maßgeblichen Akteure zu wählen, und weil diese dann ihrerseits autonom entscheiden. Wir sollen im Kleinen erproben, was auch im Großen funktionieren soll. Städte. Gemeinden und Landkreise haben eine tradierte Funktion in Staatsaufbau und Demokratie. Die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sind deshalb "Keimzelle der Demokratie"<sup>1</sup> sowie Ausdruck "gegliederter Demokratie"<sup>2</sup> bzw. eines "Aufbau(es) der Demokratie von unten nach oben"3

Das führt zum einen zu der Frage, ob die Verwaltungsleistungen in den Landge-

meinden eigentlich auch noch Folge von kommunaler Eigenverantwortlichkeit sind oder ob nicht in Wahrheit ein administrativer Verbund anstelle der gemeindlichen Selbstverwaltungsorgane agiert. Zum anderen fragt sich in Bezug, worauf sich die Willensbildung in den Vertretungskörperschaften der Städte eigentlich bezieht und warum sie nicht durchgängig die Verwaltung erreicht oder erreichen will. Je nachdem, wohin man schaut, gerät das Selbst oder die Verwaltung der kommunalen Selbstverwaltung in den kritischen Blick.

### II. Historische Wurzeln

Nicht zufällig steht im Ausgangspunkt der (modernen) kommunalen Selbstverwaltung die preußische Städteordnung vom 19. November 1808, die – eingebettet in die allgemeine Reform des preußischen Staates nach der Niederlage Preußens gegen Napoleon – zu einer Neubelebung des bürgerschaftlichen Gedankens und damit zur Ertüchtigung der preußischen Staatsgewalt beitrug.<sup>4</sup> Ebenso wenig überraschend ist, dass die kommunale Selbstverwaltung in der Zeit des Nationalsozialismus tatsächlich und rechtlich bis

<sup>\*</sup> Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften sowie Direktor des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Daneben ist Christoph Brüning Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts.

Der Beitrag stellt die Schriftfassung des Vortrags auf der Jubiläumsveranstaltung "75 plus 1" des Schleswig-Hosteinischen Gemeindetags am 19. August 2022 in Neumünster dar.

BVerfGE 79, 127 (149), NVwZ 2020, 1824 (1825).

BVerfGE 52, 95 (112).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 4 BayVerf und Art. 3 Abs. 2 Verf MV; siehe auch § 1 Abs. 1 S. 1 GemO RP: "Die Gemeinde ist Grundlage und zugleich Glied des demokratischen Staates."

So schon C. Brüning, in: W. Kahl/M. Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2022, § 64 Rn. 2 m.w.N.

auf wenige Elemente entkernt und im Sinne des Führerprinzips umgebaut wurde; Ausdruck hierfür ist die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935.<sup>5</sup> Schließlich erstaunt nicht, dass nach dem totalen Zusammenbruch am 8. Mai 1945 der Wiederaufbau der deutschen Staatlichkeit auf der Gemeinde- und Kreisebene begann und die Idee der kommunalen Selbstverwaltung eine Renaissance erlebte, die allerdings zunächst nur in den Ländern der westlichen Besatzungszonen nachhaltig wirkte;6 doch bereits vor dem Vollzug der Deutschen Einheit ist die kommunale Selbstverwaltung mit Gesetz vom 17. Mai 1990 auch in der DDR wieder eingeführt und nachfolgend in den neuen Ländern etabliert worden.<sup>7</sup>

Für die Entwicklung des Kommunalrechts in Schleswig-Holstein war die Eingliederung der Herzogtümer Schleswig und Holstein in den preußischen Staat am 24. Januar 1867 wegweisend. Der Zustand der kommunalen Ebene, den der preußische Gesetzgeber vorfand, ist mit uneinheitlich organisiert noch beschönigend beschrieben. Er unterschied drei Hauptarten von Gemeinden: Für die Landgemeinden wurde 1867 eine Verordnung<sup>8</sup> erlassen, die nur einige Verwaltungsgrundsätze aufstellte und die Einzelheiten ortsstatuarischer Regelung überließ.9 Gutsbezirken blieben wesentliche Sonderrechte erhalten. Zudem wurde 1869 das "Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein"<sup>10</sup> geschaffen.

Im Unterschied zur preußischen Städteordnung von 1853 gab es kein Dreiklassenwahlrecht, sondern ausschließlich ein Zensus-Wahlrecht (§ 7). Organe waren die Stadtverordnetenversammlung (§§ 35 f.) und der Magistrat (§ 28). Die Stadtverordneten wurden auf sechs Jahre von den Bürgern gewählt (§ 35). Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung war der Stadtverordnetenvorsteher (§ 48). Der Magistrat wurde ebenfalls von den Bürgern auf sechs bzw. zwölf Jahre gewählt (§ 30). Er bestand aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und aus mehreren Ratsverwandten (Stadträte, Ratsherren, Senatoren) (§ 28). Die Wahl des Bürgermeisters bedurfte staatlicher Bestätigung (§ 32). Der Magistrat war die Obrigkeit der Stadt und die leitende kommunale Verwaltungsbehörde (§ 58). Außerdem war er neben der Stadtverordnetenversammlung Beschlussorgan. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses war das Mehrheitsvotum in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung erforderlich (§ 50). Dieses echte Magistratsverfassung genannte -System wurde bis 1933 beibehalten.

Nachdem im Jahre 1866 Schleswig-Holstein als Provinz unter preußische Herrschaft gekommen war, wurden ferner durch "Verordnung betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktbehörden

sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein"11 1867 zunächst 20 Kreise sowie der Stadtkreis Altona gebildet; hinzu kam 1876 der Kreis Herzogtum Lauenburg. Zu eigenen Stadtkreisen ausgegliedert wurden später die Städte Kiel und Flensburg. Nachdem für die Kreise zunächst eine eigene Kreisverfassung<sup>12</sup> geschaffen worden war, wurde diese 1888 durch die neue Kreisordnung<sup>13</sup> für die Provinz Schleswig-Holstein abgelöst, die im Wesentlichen der Preußischen Kreisordnung entsprach und die Gliederung in Kreisstände aufgab. In Gestalt des Kreisausschusses unter dem Vorsitz des staatlich eingesetzten Landrats bestand auch hier bis 1933 eine Magistratsverfassung. Die rechtliche Grundlage der kommunalen Verwaltung in Schleswig-Holstein nach dem 8. Mai 1945 bildete die Deutsche Gemeindeordnung von 1935, seinerzeit in der Präambel als "Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates" bezeichnet und nach der Kapitulation von der Militärregierung nicht aufgehoben, sondern zunächst nur partiell "entnazifiziert" und dann durch Verordnung Nr. 21 der Militärregierung für das britische Kontrollgebiet geändert und als revidierte DGO am 1. April 1946 in Kraft gesetzt. Ausweislich der Präambel war nun das "Prinzip gemeinschaftlicher Verantwortung" leitend. Auf der Grundlage von Wahlordnungen der Militärregierung fanden schon am 13. Oktober 1946 Kommunalwahlen statt. Nur kurze Zeit später, Anfang Dezember 1946, schlossen sich die "Landgemeinden" zum damals so genannten "Landgemeindetag" zusammen. Einen stärkeren Beweis dafür, wie das Land Schleswig-Holstein von unten

Nach der Auflösung als preußischer Provinz und der Etablierung als Bundesland gab sich Schleswig-Holstein 1950 eine Gemeinde- und eine Kreisordnung. 14 Danach war der Gemeindevorstand in haupt- und ehrenamtlich verwalteten Gemeinden monokratisch (Bürgermeister), in den Städten als Kollegialorgan (Magistrat) verfasst. Die ebenfalls 1950 in Kraft getretene Kreisordnung bildete mit dem Kreisausschuss auch eine Magistratsverfassung ab - eine bis heute im kreiskommunalen Raum fortlebende Reformidee, nachdem 1995 die Rechtsstellung des verwaltungsleitenden Organs einheitlich auf einen direkt gewählten Bürgermeister bzw. Landrat umgestellt worden ist; seit 2009 werden die Landräte allerdings wieder vom Kreistag gewählt.

her aufgebaut worden ist und wie wichtig

Verbandsarbeit dabei war und bis heute

ist, wird man kaum finden.

## III. Rechtstatsächliche Risiken und Herausforderungen

Heute treffen die kommunale Ebene alle Herausforderungen, denen der moderne Staat im Ganzen ausgesetzt ist. 15 Europäisierung 16 und Globalisierung lassen Aufgabenzuordnungen und Verantwortungszusammenhänge verschwimmen unter welchen Voraussetzungen ist Klimaschutz kommunal? Die Digitalisierung verändert die interne Verwaltungsführung ebenso wie den Kontakt zum Bürger und die diesbezügliche Kommunikation - wie lassen sich Internet und Soziale Medien in der und für die Kommunalverwaltung nutzen? Die fortschreitende (Partei-) Politisierung liegt quer zum Integrationspotenzial bürgerschaftlicher Mitwirkung - in welchem Verhältnis stehen Zuständigkeiten gewählter Volksvertreter zu Bürgerbegehren und -entscheiden?

Hinzu kommen schließlich die Fremd- und Selbstgefährdungen, die im Mit- und Gegeneinander von staatlicher und kommunaler Verwaltung und deren jeweiligen Kompetenzen begründet sind. <sup>17</sup> Die nationale – oder unionale – "Durchnormierung" kommunaler Aufgaben und die Kommunalisierung staatlicher Aufgaben können zum Vollzug fremder Planungsvorgaben und der Administration engmaschigen Gesetzesrechts – ggf. unter strenger staatlicher Aufsicht – führen und damit eine Entmachtung kommunaler Vertretungen befördern. <sup>18</sup> Eine unzurei-

Die Gemeinde SH 9/2022

Siehe H. Matzeraht, in: T. Mann/G. Püttner (Hrsg.), HkWP Bd. 1, 2007, § 7 Rn. 16 ff.

Siehe C. Groh, in: T. Mann/G. Püttner (Hrsg.), HkWP Bd. 1, 2007, § 8 Rn. 16 ff.

Dazu G. Püttner, in: K. Grupp/M. Ronellenfitsch (Hrsg.), Kommunale Selbstverwaltung in Deutschland und Europa, 1995, S. 35 (36 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Preuß. GS 1867, S. 1603.

<sup>9</sup> C. Engeli/W. Haus, Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland, 1975, S. 424.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Preuß. GS 1869, S. 689.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Preuß. GS 1867, S. 1587, 1597.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Preuß. GS 1867. S. 1587.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Preuß. GS 1888, S. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> GVOBI. Schl.-H. 1950, S. 25, 49.

Dieser Abschnitt stammt aus C. Brüning, in: W. Kahl/M. Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2022, § 64 Rn. 3 f.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Zu Einwirkungen der Europäischen Union auf die kommunale Selbstverwaltung S. Magiera, in: K. Grupp/M. Ronellenfitsch (Hrsg.), Kommunale Selbstverwaltung in Deutschland und Europa, 1995, S. 13 (18 ff.); zu "Europäisierung und Ökonomisierung kommunaler Selbstverwaltung" J. Oebbecke, WDStRL 62 (2003), 366 (367 ff.); M. Burgi, WDStRL 62 (2003), 405 (423 ff.); auch A. Engels, Die Verfassungsgarantie kommunaler Selbstverwaltung, 2014, S. 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Instruktiv zu Gefährdungen von außen und innen A. von Mutius, in: ders. (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegseellschaft, FG für G. C. von Unruh, 1983, S. 227 ff. u. 234 ff.; ausf. A. von Mutius, Gutachten E für den 53. Deutschen Juristentag, 1980, S. 57 ff.; zu externen Gründen für die "fortschreitende Aushöhlung der Erosionen kommunalen Selbstverwaltung" schon W. Blümel, VVDStRL 36 (1978), 171 (190 ff.); siehe auch A. Engels, Die Verfassungsgarantie kommunaler Selbstverwaltung, 2014, S. 5 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zur "Erosion der örtlichen Selbstverwaltung" D. Krausnick, VerwArch. 102 (2012), S. 359 ff.; zur Selbstverwaltung bei zunehmender Normdichte H.-G. Henneke, ZG 1994, 212 ff.; zu "staatlichkommunalen Aufgabenverflechtungen" schon R. Grawert, WDStRL 36 (1978), 277 (281 ff.).

chende Finanzausstattung und zweckgebundene Finanzzuweisungen tun ein Übriges, um den Gestaltungsspielraum zu verringern. <sup>19</sup> Doch selbstverwaltungsfeindlich können auch eigene Entscheidungen wirken, etwa bei freizügigen Privatisierungen, einseitiger Schwerpunktsetzung oder defizitärer Haushaltsführung.

Verwaltungswissenschaftlich gewendet impliziert die Stärke eines Selbstverwaltungsmodells zugleich auch seine Schwäche: Flexibilität und Durchlässigkeit gegenüber örtlichen, einwohnerbezogenen Bedürfnissen, Traditionen und Interessen, die Überschaubarkeit der Verhältnisse, Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Anpassungsfähigkeit des Gesamtsystems gegenüber örtlichen Entwicklungen und Kräften tragen Ungleichheit, Versteinerung, Ineffektivität, Verabsolutierung und Begrenztheit in sich.<sup>20</sup> Dies hat Konsequenzen für den Zuschnitt von Gebiet und Aufgaben, für die Finanzausstattung sowie die äußere und innere Verfassung der Selbstverwaltungseinheiten und fordert die Steuerungsfunktion des Rechts unablässig heraus.

### IV. Verfassungsrechtliche Lage

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt für die Kreise und Gemeinden eine direkt gewählte Volksvertretung. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie, die sich auffächert in eine Aufgabengarantie für die "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" und eine Funktionsgarantie ("in eigener Verantwortung"), die beide unter Gesetzesvorbehalt ("im Rahmen der Gesetze") stehen. Verfassungsfest geschützt ist damit die Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises, die sog. Allzuständigkeit, wozu auch ein Aufgabenfindungsrecht gehört. Im Sinne eines monistischen Aufgabenverständnisses weist Art. 54 Abs. 1 L V S H den Gemeinden "in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung" zu. Der Modus der autonomen Aufgabenwahrnehmung wird durch die Gemeindehoheiten beschrieben. Diese Gewährleistung setzt den eingreifenden Gesetzgeber unter einen Rechtfertigungszwang. Hier ist daran zu erinnern, dass der Mehrwert kommunaler Selbstverwaltung nicht unter Hinweis auf mangelnde Verwaltungs- bzw. Finanzkraft eingeschränkt werden darf.

Bei der Konfiguration der Organzuständigkeiten ist zum einen das Verhältnis des Hauptverwaltungsbeamten zur Vertretungskörperschaft bedeutsam. Insoweit muss der Gesetzgeber die Zuständigkeitsverteilung regeln. Diesbezüglich ist die von Verfassungs wegen nicht zwingend vorgesehene Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten bedeutsam. Hier weist Schleswig-Holstein die Besonderheit auf, dass keine Direktwahl des Land-

rates mehr stattfindet. Die Form der unmittelbaren oder mittelbaren demokratischen Legimitation hat zwangsläufig Auswirkungen auf das politische Verhalten des Hauptverwaltungsbeamten und damit auch die angemessene Ausgestaltung seiner Funktion in der Kommunalverfassung. Ein zweites Spielfeld des Landesgesetzgebers ist die Normierung plebiszitärer Elemente.

In Bezug auf das Verhältnis von grundgesetzlicher Selbstverwaltungsgarantie und landesverfassungsrechtlicher Gewährleistungen ist zu konstatieren, dass Art. 28 Abs. 2 GG einen Mindeststandard setzt. In diesem Rahmen können die Verfassungsräume der Länder eigenständig ausgestaltet werden, was die Landesverfassung in den Art. 55-57 insbesondere in Bezug auf die kommunale Finanzausstattung auch macht. Damit einher gehen Kommunalverfassungsbeschwerdenzum Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht. Wegen der Durchgriffswirkung der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie ist sogar verfassungswidriges Landesverfassungsrecht denkbar; das Bundesverfassungsgericht steht als "Superrevisionsinstanz" für den Fall legislatorischer Eingriffe in Art. 28 Abs. 2 GG bereit.

### V. Aufmerksamkeitsfelder des Kommunalverfassungsrechts

Die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit des Organisationsmodells "Kommunale Selbstverwaltung" wird auch aktuell wieder herausgefordert.<sup>21</sup> Werden die Kommunen als Schule der Demokratie in den Blick genommen, stellen sich die Normierung einer Sperrklausel bei Kommunalwahlen und der Umgang mit verfassungsfeindlichen Parteien ebenso als dogmatische Aufgaben wie die rechtliche Einhegung von Bürgerbegehren und -entscheiden und das Verhältnis von Vertretungskörperschaft zum direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten.

### 1.Sperrklauseln

Die Einführung von Sperrklauseln bei Kommunalwahlen steht im Spannungsverhältnis der Wahlrechtsgleichheit der Wähler und der Chancengleichheit der Kandidaten einerseits und der Gewährleistung der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung und der Funktionsfähigkeit der kommunalen Volksvertretung andererseits. Hier hat insbesondere das Bundesverfassungsgericht übrigens in der Funktion als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein hohe, kaum zu erfüllende Rechtfertigungsanforderungen für den Landesgesetzgeber aufgestellt,22 weil es verkürzend Parlamente und Kommunalvertretungen gleichgesetzt hat. Demgegenüber haben jüngst Landesverfassungsgerichte Sperrklauseln für Bezirks(verordneten)versammlungen als verfassungsgemäß angesehen.<sup>23</sup>

Der Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen ist dem allerdings für eine 2,5 %-Klausel bei Kommunalwahlen, nicht aber bei Wahlen zu Bezirksvertretungen entgegengetreten. <sup>24</sup> Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs sei die gesetzgeberische Prognose drohender Funktionsstörungen der Gemeinderäte und Kreistage aufgrund einer parteipolitischen Zersplitterung in tatsächlicher und rechtlicher hinsichtlich nicht tragfähig. Übrigens wäre in Schleswig-Holstein jetzt das hiesige Landesverfassungsgericht zuständig.

## 2. Umgang mit verfassungsfeindlichen Parteien

Vermehrt fragt sich, wie auf kommunaler Ebene mit Fraktionen, Gruppen und Abgeordneten verfassungsfeindlicher Parteien umzugehen ist.<sup>25</sup> In Betracht kommt der satzungsmäßige Ausschluss erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien bzw. Vereinigungen in der Kommunalvertretung von finanziellen Zuwendung zur Fraktionsgeschäftsführung (vgl. § 32a Abs. 4 GO). Aufgerufen ist damit eventuell ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach politischen Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), da weder ein Parteiverbot (Art. 21 Abs. 2 GG) noch ein Vereinigungsverbot (Art. 9 Abs. 2 GG) ausgesprochen worden ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Fraktionszuschüsse dem aus der Fraktionstätigkeit resultierenden Finanzierungsbedarf einer Untergliederung der Vertretungskörperschaft, nicht aber der Finanzierung der Partei dienen. Schließlich fragt sich, ob die Generalklausel zum Satzungserlass genügt oder eine spezielle gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Der VGH Kassel<sup>26</sup> und auch das BVerwG27 haben jedenfalls einen Gleichheitsverstoß angenommen. Das Thema setzt sich fort bei der Zulassung von verfassungsfeindlichen Parteien zu öffentlichen Einrichtungen, genauer dem Ausschluss solcher Parteien bzw.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Hierzu H.-G. Henneke, DVBI. 2013, 825 (830 ff.); auch schon R. Grawert, VVDStRL 36 (1978), 277 (295 ff.)

<sup>20</sup> I.d.S. anschaulich H. Klages, in: A. von Mutius (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, FG für G. C. von Unruh, 1983, S. 41 (45 ff.); ähnlich zum Für und Wider von Selbstverwaltung und Demokratie W. Frotscher, in: A. von Mutius (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, FG für G. C. von Unruh, 1983, S. 127 ff. u. 134 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Dieser Abschnitt schreibt den Beitrag "Aktuelle Entwicklungen des Kommunalverfassungsrechts" in KommJur 2018, 365 ff., fort.

<sup>22</sup> BVerfGE 120, 82 (109 ff.)

<sup>23</sup> HmbVerfG NVwZ 2016, 381 ff.; VerfGH Bln, DÖV 2013, 650 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> NWVerfGH, KommJur 2018, 18 ff.

Dazu W. Hecker, NVwZ 2018, 1613 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> VGH Kassel, NVwZ2017, 886 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> BVerwG, NVwZ 2018, 1656 ff.

Vereinigungen von der Benutzung kommunaler Hallen durch die diesbezügliche Benutzungssatzung. Hier kann ein Verstoß gegen den Anspruch auf formale Gleichbehandlung von Parteien gem. § 5 Abs. 1 Parteigesetz sowie eine Umgehung des Parteienprivilegs aus Art. 21 Abs. 2 GG bzw. Art. 9 Abs. 2 GG erkannt werden. In diesem Sinne hat das OVG Saarlouis eine kommunale Entscheidungshoheit abgelehnt und verfassungsfeindlichen Parteien den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des geltenden Rechts offengehalten.<sup>28</sup> Gleiches gilt für den Fall um die Nutzung der Stadthalle Wetzlar durch eine verfassungsfeindliche Partei, der es im einstweiligen Rechtsschutz sogar vor das BVerfG29 geschafft hat, weil die Stadt Wetzlar sich weigerte, eine einstweilige Anordnung des VG Gie-Ben<sup>30</sup> zu befolgen (und im Anschluss sogar dem Beschluss des BVerfG nicht nachkam).31

Ähnlich gelagert ist zudem der Ausschluss der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für bestimmte thematische Anliegen. So hatte der Rat der Stadt München beschlossen, dass gemeindliche Einrichtungen grundsätzlich nicht für Veranstaltungen mit Bezug zur gegen den Staat Israel gerichteten BDS-Kampagne ("Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen") zur Verfügung gestellt werden dürfen. Nach Urteilen des VGH München<sup>32</sup> und des BVerwG<sup>33</sup> stellen derartige Widmungsbeschränkungen, die lediglich an einem bestimmten Thema anknüpfen, eine Verletzung der Meinungsfreiheit dar.

### 3. Bürgerbegehren und -entscheid

Vermehrt treten direkt-demokratische Instrumente in Konkurrenz zu den "normalen" repräsentativen Entscheidungsprozessen. Das über Bürgerbegehren und -entscheide den Bürgern eröffnete Gestaltungspotential fördert Identifikationsund Zufriedenheitseffekte mit der Verwaltung, schwächt jedoch die Wirkmächtigkeit der gewählten Volksvertreter. Es dient der Durchsetzung singulärer individueller In-teressen eines Teils der Ortsbevölkerung und unterliegt nicht dem in der Volksvertretung obwaltenden Ausgleich von Interessen über die Zeit und das Gemeindegebiet. Dem Gesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung plebiszitärer Instrumente ein weiter Einschätzungsspielraum

Dogmatisch umstritten ist der kommunalrechtliche Status des Bürgerbegehrens. Nach zwei Entscheidungen des BVerfG handelt es sich hierbei um ein "Quasi-Organ" der Gemeinde, sodass die Vertretungsberechtigten eine organschaftliche Funktion wahrnehmen und sich nicht auf den Schutzbereich von Art. 19 Abs. 4 GG berufen können.<sup>34</sup> Umgekehrt wachsen sie damit aber in das kommunalverfassungsrechtliche Beziehungsgefüge hin-

ein, ohne das Organstellung und -kompetenzen im Übrigen angepasst oder ausgestaltet sind.

Als praktisch problematisch erweisen sich faktische Doppelzuständigkeiten, wie sie § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH auslöst, wenn "Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung" als Gegenstand eines Bürgerbegehrens bzw. -entscheids ausgeschlossen werden. Trotz des scheinbar klaren Wortlauts bereitet die Regelung Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass die Bürger mit Hilfe plebiszitärer Elemente entweder die Initialzündung zur Bauleitplanung oder deren Erstickung leisten können sollen; ggf. läuft danach das bundesrechtlich determinierte Bauleitplanungsverfahren ab, dessen weitere Verfahrensschritte und -akte nicht (mehr) bürgerentscheidsfähig sind. Nicht zuletzt infolge der Streichung der 6-Wochen-Frist scheint der Aufstellungsbeschluss indes zeitlich unbegrenzt mittels Bürgerbegehren und -entscheid angegriffen oder modifiziert werden zu können, so dass man sich fragt, ob das ein methodengerechtes Normverständnis ist und - wenn ja - welche sachlichen Auswirkungen das auf ein unter Umständen kurz vor dem Plan- bzw. Satzungsbeschluss stehendes Bauleitplanverfahren

### 4. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten

Ebenso wie die Einführung plebiszitärer und partizipatorischer Elemente darf auch die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten nicht primär unter dem Gesichtspunkt der Schwächung der Vertretungskörperschaft gesehen werden. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG verbietet die Abschaffung der kommunalen Vertretungskörperschaft und garantiert ihr immanent eine grundlegende Gestaltungs- und Kontrollfunktion.<sup>36</sup> Dieser Vorbehalt vermag aber nicht die durch Art. 28 Abs. 2 GG gedeckte Etablierung weiterer, anderer, ggf. gleichrangiger Organe sowie alternativer Entscheidungs- und Mitwirkungsmechanismen zu verhindern.37

Unmittelbar einsichtig ist, dass eine Direktwahl zu einer erhöhten demokratischen Legitimation des Bürgermeisters oder Landrats führt. Diese Stärkung des Hauptamtes war auch ausdrückliches Ziel der Kommunalverfassungsreform des Jahres 1995. Burch die Wiedereinführung der mittelbaren Wahl des Landrats im Jahr 2009 ist diese erhöhte demokratische Legitimation des Landrats jedoch nicht mehr gegeben. Treffend wurde seinerzeit auch im Landtag erkannt, dass die "Balance im Verhältnis zwischen Ehren- und Hauptamt" nicht mehr stimme. Trotz aller Ankündigungen 40 damals und seither, in zukünftigen Legislaturperi-

oden Abhilfe zu schaffen, hat sich am grundlegenden Organgefüge seit dem Jahr 2009 nichts mehr geändert; die Aufwertung des Kreispräsidenten durch die Regelung der Repräsentation des Kreises in § 10 KrO bleibt oberflächlich. Damit besteht diese kommunalverfassungsrechtliche Unwucht jedenfalls auf Kreisebene fort.

## VI.Gewichtsverschiebungen im amtsangehörigen Raum

Selbstverwaltung benötigt eine gewisse Größe, um sich entfalten zu können.<sup>41</sup> Wirtschaftsförderung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Breitbandausbau, Gesundheitsversorgung, Klimaschutz (vgl. die Auflistung in § 5 Abs. 1 S. 1 AmtsO) setzen technisch, personell und finanziell einen Verwaltungsapparat sowie ein Gebiet und eine Einwohnerschaft mit einer kritischen Masse voraus, um effektiv und effizient tätig sein zu können. Wird nun legislatorisch auf den einzelnen Verwaltungsebenen angesetzt und versucht, eine Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung zu begrenzen, drängt sich der Verdacht auf, dass damit nur Symptome behandelt, die tieferliegende Krankheit aber gar nicht kuriert wird. Die vielen Reformvorschläge der letzten zwei Jahrzehnte zur kommunalen Verwaltungsorganisation im amtsangehörigen Raum, die schon lange vor und auch noch nach dem landesverfassungsgerichtlichen Ju-

Die Gemeinde SH 9/2022

<sup>28</sup> OVG Saarlouis, NVwZ 2018, 183 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> BVerfG, NVwZ 2018, 819.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> VG Gießen, Beschl. v. 20.12.2017 - 8 L 9187/17.Gl.

<sup>31</sup> Zum Ganzen W. Hecker, NVwZ 2018, 787 ff.

<sup>32</sup> VGH München, BayVBI 2021, 159 ff.

BVerwG, DÖV 2022, 601 ff.
 BVerfG, NVwZ 2019, 642 ff.; NVwZ-RR 2021, 1001.

<sup>35</sup> Siehe dazu C. Brüning, NordÖR 2014, 295 ff., und ders., NVwZ 2018, 299 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> R. Grawert, VVDStRL 36 (1978), 277 (319).

H. Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 32015, Art. 28 Rn. 74, will Gemeinde-bzw. Kreistag als kommunales Hauptorgan erhalten sehen; ähnlich in Bezug auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheid P.-M. Huber, AöR 126 (2001), 165 (183 ff.). Zu Recht meint demgegenüber F. Schoch, in: U. Schliesky/C. Ernst/S. Schulz (Hrsg.), Die Freiheit des Menschen in Kommune, Staat und Europa, FS für E. Schmidt-Jortzig, 2011, S. 167 (170), "dass auch den gewählten Kommunalorganen keine prinzipielle Überlegenheit beizumessen ist". M. Burgi/D. Wolff, NdsVBI. 2021, 65 (67), beschränken plebiszitäre Elemente auf eine "exzeptionell-punktuelle Ergänzungsfunktion"; zurückhaltend auch W. Frotscher, in: A. von Mutius (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, FG für G. C. von Unruh, 1983, S. 127 (144 f.)

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. LT Schl.-H. Drs. 13/2806, S. 80, 92, 98, 107, 123 ff.; PIPr. 13/106, S. 7391.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> LT Schl.-H. PIPr. 16/99, S. 7385 f.

<sup>40</sup> Vgl. LT Schl.-H. PIPr. 16/122, S. 8997, 9002, 9003.

Dieser Abschnitt ist der umfassenderen Abhandlung "Struktur, Funktion und Entwicklung der Ämter in Schleswig-Holstein oder: die Erosion gemeindlicher Selbstverwaltung" entnommen, siehe DÖV 2022, erscheint demnächst.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> LVerfG SH, NordÖR 2010, 155 ff.

dikat<sup>42</sup> zur Amtsordnung und deren Änderung gemacht worden sind, zeigen seismographisch eine Problemstellung an. Vorbehaltlich der Erhebung genauer empirischer Fakten zur Aufgabenwahrnehmung durch die Ämter scheint unverändert ein erheblicher quantitativer sowie auch qualitativer Bedarf an "Amtshilfe" auszumachen zu sein. Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem die Delegation nicht nur technischer Durchführungsaufgaben, sondern von Selbstverwaltungsangelegenheiten mit gestalterischem und zukunftsorientiertem Einschlag bedeutsam. Die Unbestimmtheit des Aufgabenkatalogs in § 5 Abs. 1 S. 1 AO lässt das auch weiterhin zu, zumal qualitative Grenzen eines unaufgebbaren Selbstverwaltungskerns der Gemeinden nicht gezogen sind. Der amtsinterne Zweckverband, dessen Verwaltung das Amt leistet, bzw. derer viele - hier fehlen sogar quantitative Grenzen – befördert die Erosion gemeindlicher Selbstverwaltung zusätzlich; von Verwaltungsvereinbarungen und weiteren Maßnahmen der Aufgabendelegation ganz zu schweigen.<sup>43</sup> Zudem bildet sich in den Ämtern dem Kommunalverfassungsrecht entsprechende Organstrukturen aus: Indem die Amter Selbstverwaltungsaufgaben ihrer amtsangehörigen Gemeinden übernehmen,

kommt dem Amtsausschuss die kommunalpolitische Willensbildung hierüber zu. Mehrheiten in diesem Gremium entscheiden damit über Ob und Wie der Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten. Zugleich wächst das Amt in das eigendynamische Gegenüber von ehrenamtlicher Zwecksetzung im Amtsausschuss und hauptamtlicher Verwaltungsführung durch Amtsdirektoren bzw. Amtsvorsteher und leitendem Verwaltungsbeamten hinein. Im Unterschied zur gemeindlichen Ebene stellt der Amtsausschuss indes keine "echte", bürgerschaftliche Vertretungskörperschaft dar; die Bedeutung der gemeindlichen Vertretungskörperschaften ist marginali-

Wenn und weil die Ämter wesentlichen Anteil an der tatsächlichen Verwirklichung von Selbstverwaltung im amtsangehörigen Raum haben, spricht viel dafür, dass auf dieser Ebene auch die bürgerschaftlich-demokratischen Elemente kommunaler Selbstverwaltung beheimatet werden müssen. Natürlich sind die Wege für die Ehrenamtler in amtsgroßen Gemeinden weiter; allerdings sind sie das in (kreisfreien) Städten auch, ohne dass diesen deshalb gleich die Eignung zum Selbstverwaltungsträger abgesprochen würde. Erst recht ist zu berücksichtigen,

dass in anderen Bundesländern Gebietsund Strukturreformen auf kommunaler Ebene durchgeführt worden sind, ohne dass dadurch eine lebendige Selbstverwaltung unmöglich geworden wäre. Im Übrigen ist die Überführung bestehender Ämter in (Groß-)Gemeinden – schon wegen der stark differierenden Größe und Struktur der Ämter – nicht zwingend ein Automatismus, sondern ggf. der rechtstatsächliche Anknüpfungspunkt einer Kommunalreform. Leitend sollte insofern § 5 GO bleiben.

### VII. Ausblick

Da die kommunalen Körperschaften "sowohl Grundlage und Glieder des Staates als auch Basis für die Selbstaktivierung der Bürger und ihr Engagement für das Gemeinwohl" bilden, muss "die Bestimmung des Selbstverwaltungsrechts und damit auch des gemeindlichen Aufga-

<sup>43</sup> I.d.S. auch schon S. Schulz, Die Zukunft der Gemeinden, Ämter (und Kreise) in Schleswig-Holstein, NordÖR 2011, 311 (313); S. Knickmeier/E. Matthes, VerwArch. 105 (2014), 82 f., betonen deshalb, dass das Recht zur Selbstverwaltung eine Grenze für freiwillige Aufgabenübertragungen bildet.



benbereichs [...] stets von diesen beiden Funktionen kommunaler Selbstverwaltung her erfolgen".<sup>44</sup> Rechtstatsächlich setzt eine erfolgreiche Entwicklung der Selbstverwaltung in den Kommunen eine Fokussierung auf die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft und in den Ländern eine Konsolidierung der Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise voraus. Schon das Reichsgericht hatte zur institutionellen Garantie des Art. 127 WRV ausgeführt, die Landesgesetzgebung dürfe die kommunale Selbstverwaltung "auch nicht derart

einschränken, daß sie innerlich ausgehöhlt wird, die Gelegenheit zur kraftvollen Betätigung verliert und nur noch ein Schattendasein führen kann". <sup>45</sup> Dabei ist zu beachten, dass "Verwaltungsökonomie [...] keinen Vorrang vor Demokratie [hat]. <sup>46</sup> Dann lässt sich der vor rund 40 Jahren konstatierte Trend fortschreiben, dass Staaten "mit einer stark ausgeprägten Dezentralisierungskomponente besonders günstige Chancen bei der Bewältigung der sozialen und politischen Probleme der Gegenwart" aufweisen. <sup>47</sup> Um die kommunale Selbstverwaltung als bekanntes und bewährtes Modell in Schles-

wig-Holstein zu erhalten, muss die Aufgabe, demokratische Willensbildung in leistungsfähigen Einheiten zu organisieren, nach innen und außen immer neu be-

<sup>44</sup> So zutreffend A. von Mutius, in: ders. (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, FG für G. C. von Unruh, 1983, S. 227 (244).

45 RGZE 126, Anh. S. 22; BVerfGE 1, 167 (175).
 46 W. Frotscher, in: A. von Mutius (Hrsg.), Selbstver-

W. Frotscher, in: A. von Mutius (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, FG für G. C. von Unruh, 1983, S. 127 (146).

<sup>47</sup> H. Klages, in: A. von Mutius (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, FG für G. C. von Unruh, 1983, S. 41 (44).

# Perspektiven der Kommunen in schweren Krisenzeiten

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)



DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg

- Weniger Einnahmen, mehr Schulden
- · Leistungsangebote auf den Prüfstand
- Moratorium bei zusätzlichen Verpflichtungen
- Echte Kostenbremsen und Konnexität
- Digitalisierung als Zukunftschance

In Europa herrscht Krieg. Russland hat die Ukraine angegriffen.

Ein Frieden ist leider nicht in Sicht. Wir stehen vor immer neuen Herausforderungen: Der Energie- und Gaskrise, einer weiter ansteigenden Inflationsrate, der Unterbrechung oder Störung von weltweiten Lie-

230

ferketten, den Auswirkungen des Klimawandels mit Hitze, Dürre, Überschwemmungen, der Gefahr von Cyberangriffen auf die Infrastruktur, den zunehmenden Fachkräftemangel und last not least droht im Herbst und Winter die nächste massive Corona-Welle.

Das Zusammenspiel dieser Krisensituationen wird das Wachstum in Deutschland deutlich reduzieren oder sogar zu einer Rezession führen. Damit werden die Steuereinnahmen der Kommunen - die in vielen Bereichen stark konjunkturabhängig sind (Ausnahme: Grundsteuer) - deutlich schrumpfen. Gleichzeitig steigen gerade wegen der Bedrohungssituationen die Erwartungen der Menschen an eine funktionsfähige kommunale Daseinsvorsorge an, von der Pandemiebekämpfung über die Betreuung in der Kita und in Schulen bis zu Maßnahmen zur Klimaanpassung und des Klimaschutzes. Vieles werden die Kommunen nicht ohne neue zusätzliche Schulden angehen können. Es droht also eine weitere zusätzliche Schuldenwelle.

Das muss die Politik erkennen, mit den Menschen kommunizieren und handeln. Ein "Weiter so" mit immer neuen Leistungen des Staates wird nicht funktionieren. Wir müssen gewisse Wohlstandsverluste für alle akzeptieren, die Solidarität einfordern und aufhören, immer neue politische Versprechungen zu formulieren. Diese werden nicht eingelöst werden können, der Frust und auch die Wut der Bürgerinnen und Bürger wäre die Folge. Zeitenwende und der Krieg Russland gegen die Ukraine erfordern eine Anpassung des Koalitionsvertrages auf Bundesebene.

Die Ampelkoalition sollte den Mut haben, ihre Ziele der Krise anzupassen und neu zu formulieren.

Echte Kostenbremsen und Konnexität: Wir leisten uns mehr, als wir bezahlen können. Das muss ein Ende haben.

In den Gesetzgebungsverfahren müssen verbindliche Kostenbremsen eingeführt werden! Die Kostenfolgen durch Gesetzgebung müssen belastbar vor der Gesetzgebung festgestellt werden. Und diese Gesetzgebung gehört verpflichtend an eine gleichzeitige Abgabenerhöhung für deren Ausfinanzierung verbunden! So kann ein Baustein entstehen, dass ehrlich hinterfragt und beantwortet wird, was nötig und leistbar ist. Das Konnexitätsprinzip darf kein Lippenbekenntnis sein. Der Grundsatz "Wer bestellt, der bezahlt" muss gelebte Wirklichkeit werden und bleiben.

Politische Vorhaben müssen künftig von der Ebene ausfinanziert werden, die sie macht.

Deshalb gehören jetzt die Leistungsangebote des Staates auf den Prüfstand, mit der Bereitschaft, den Bestand zu reduzieren. Viele Beispiele, auch wenn man sie natürlich hinterfragen kann, lassen sich finden:

- Muss der Kitabesuch auf für sehr gut verdienende Eltern gebührenfrei sein?
- Kann bei Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen auf die oft kostspieligen Naturschutzausgleichsmaßnahmen verzichtet werden?
- Brauchen wir nicht bei Investitionen in Klimaschutz und Klimaanpassung ein Investitionsbeschleunigungsgesetz mit weniger Regeln, wie es offenbar ja bei Flüssiggasterminals gelingt?
- Auch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit und die Reaktivierung von pensionierten Beamtinnen und Beamten muss kein Tabu bleiben.
- Dem Fachkräftemangel könnten wir mit einer deutlichen Aufwertung der Dualen Ausbildung zur Überwindung zumindest dem Personalmangel im Handwerk entgegentreten.

Die Gemeinde SH 9/2022

Zur Krisenüberwindung brauchen wir ein Moratorium beschlossener Leistungsversprechen, soweit sie sehr kostenintensisind. Statt des Ausbaus brauchen wir eine Sozialstaatsbremse auch im Interesse der nachwachsenden Generation. Der Rechtsanspruch auf die Ganztagsbetreuung in der Grundschule hält einer "Krisenverträglichkeitsprüfung" nicht stand. Er ist weder personell, noch finanziell umsetzbar. Man sollte die Kommunen weiter beim Ausbau des Angebotes unterstützen, den Rechtsanspruch aber zunächst aufschieben.

Wir müssen die Digitalisierung als Zukunftschance begreifen und konsequent vorantreiben. Darin liegt nicht nur ein enormes Innovationspotenzial, sondern insbesondere eine Verbesserung des Leistungsangebotes für die Menschen.

Wir müssen es schaffen, dass alle Verwaltungsleistungen digitalisiert werden. Es muss der Grundsatz gelten: Nicht die Bürgerinnen und Bürger, sondern die Daten laufen. Wie heute schon bei Amazon muss man die Dienstleistungen – zum Beispiel die Anmeldung eines Kindes oder die Beantragung eines Anwohnerausweises – digital anfordern können. Damit wird sich der Publikumsverkehr in den Rathäusern deutlich reduzieren. Im Vordergrund stehen im Rathaus dann die Beratungen und Hilfestellungen in schwie-

rigen Fällen, die nicht digital abgebildet werden können. Auch die künstliche Intelligenz muss sich im Alltag der Verwaltungen durchsetzen. Das gilt nicht nur für einfache Vorgänge, wie zum Beispiel die Anmeldung eines Hundes für die Hundesteuer, sondern auch für den juristischen Bereich. Ein Großteil der notwendigen Bescheide, auch der Widerspruchsbescheide, könnte die künstliche Intelligenz erledigen, die alle aktuellen Rechtsprechungen berücksichtigt. Das wird auch notwendig sein, denn bei den Fachkräften werden auch die Juristinnen und Juristen fehlen. Wie bei Amazon sollte der Grundsatz gelten: Heute beantragt, morgen der Bescheid im Briefkasten. Das wird allerdings nur funktionieren, wenn jede/r Bürger/-in ein individuelles Bürgerkonto hat, nach dem Prinzip der Steueridentifikationsnummer.

Damit kann es gelingen, Missbrauch und Identitätstäuschungen weitgehend auszuschließen. Natürlich müssen auch Ausweispapiere (Führerschein und Personalausweis) digitalisiert werden und können auf Nachfrage in einer App vorgezeigt werden. Natürlich wird es immer Personen geben, die mit diesen Digitalisierungsmaßnahmen nicht Schritthalten können. Dafür muss es in den Rathäusern die entsprechende Beratung geben. Nach dem

Lebenslagenprinzip sollten die Menschen hier Unterstützung und Förderung erhalten

Auch die Arbeitsabläufe in den Verwaltungen wie auch in der Wirtschaft, soweit es um Dienstleistungsunternehmen geht, sollten das Homeoffice nicht zur Ausnahme, sondern zum Regelfall machen. Damit könnte man zugleich das Verhältnis zwischen Stadt und Land verschieben. Viele Menschen werden gerne in den ländlichen, auch abgelegenen Regionen leben, wenn sie nur gelegentlich zu ihrer Arbeitsstätte in den Metropolen fahren müssen. Wenn das kombiniert wird, mit flächendeckend in den ländlichen Räumen errichteten Coworking-Space Centern, haben wir die Verkehrsströme in den Ballungsräumen reduziert, der Umwelt genutzt und die Zufriedenheit der Menschen gefördert.

Wie und ob die Gesellschaft die Krisen in Solidarität durchstehen und überwinden wird, hängt maßgeblich von der Kommunikation der Politik ab. Dazu gehört Ehrlichkeit, keine nichterfüllbaren Versprechen, die Förderung des Zusammenhalts, frühzeitige Erklärung der notwendigen Maßnahmen und der Entwurf eines Bildes für eine gute Zukunft, in Frieden, Freiheit und auch Wohlstand. Dabei muss der Grundsatz gelten: Weniger, aber sicherer Wohlstand ist ein Gewinn.

## Situationsbericht 2022

Jörg Bülow, SHGT-Geschäftsführer



SHGT-Geschäftsführer Jörg Bülow

Zum Zeitpunkt des letzten Situationsberichts in der Delegiertenversammlung am 22. November 2019 gingen wir davon aus:

wir hatten 2 Jahre Flüchtlingskrise, danach intensive Arbeit durch die Kita-Reform und die Vorbereitung eines neuen FAG, nun könnte trotz vieler spannender und arbeitsreicher Themen in 2020 ein Jahr mit halbwegs geordnetem Arbeiten kommen

Aber alles kam anders. Mit der Coronapandemie erlebten wir als Geschäftsstelle eine thematische Konzentration und auch eine abermalige Beschleunigung des Arbeitsrhythmus, die wir uns vorher nicht hätten vorstellen können.

Aber unsere Ansage war: in der Krise zeigt sich, wer an Deck ist. Und so haben wir großen Wert darauf gelegt,

- jederzeit voll arbeitsfähig zu bleiben,
- unsere Mitglieder in der Pandemie bestmöglich zu informieren
- und die Interessen der Gemeinden bei den zahllosen Gestaltungsprozessen durchzusetzen, von denen die Kommunen betroffen waren.

Die Themenbandbreite war groß:

· von der Kompensation der kommuna-

- len Steuerausfälle bis zu den Schlie-Bungen im Lockdown,
- von den Beitragserstattungen bei Kitas bis zur Lieferung von Testkits an Schulen,
- von digitalen Ratssitzungen bis zur Maskenpflicht in Rathäusern,
- von den Testzentren bis zur Impfstrategie.

Unzählige Rechtsvorschriften mussten ausgewertet, zahlreiche Förderprogramme mussten begleitet werden.

Wie in anderen Bereichen auch, hat auch die Geschäftsstelle des SHGT einen Sprung bei der Digitalisierung gemacht.

- Alle Mitarbeiter sind für mobiles Arbeiten ausgestattet
- Wir haben einen ständig nutzbaren Kanal für Videokonferenzen
- Wir haben für unsere Gremien auf ein digitales Anmeldeverfahren umgestellt
- und wir haben eine digitale Austauschplattform für Wahlbeamte eingerichtet.

Weitere Schritte der Digitalisierung z. B. für unsere Gremien und für die Außendarstellung sind in Arbeit.

Auch personell gab es Veränderungen in der Geschäftsstelle. Unser langjähriger stellvertretender Geschäftsführer Jochen Nielsen ist im Februar 2022 mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit in den Ruhestand getreten.

Sein Nachfolger ist Herr Thorsten Kar-

stens, der seit Anfang Juni bei uns ist und zuvor GB-Leiter beim Amt Mitteldithmarschen war.

Außerdem haben wir uns personell verstärkt. Seit dem 1. November 2021 ist Frau Danica Rehder im Team und ist als Stabsstelle Verbandskommunikation und Projektleiterin zuständig für eine Vielzahl von Modernisierungs- und Digitalisierungsprojekten für die Geschäftsstelle und für eine schrittweise Weiterentwicklung der Verbandskommunikation.

Wir spüren alle: die Coronapandemie ist noch lange nicht im Griff und wir wissen nicht, was uns im Herbst bevorsteht. Aber das Krisen- und Informationsmanagement hat sich für den SHGT etwas beruhigt. Für die Arbeit des SHGT war das auch notwendig, denn Corona wurde unmittelbar durch zwei weitere Krisen abgelöst, nämlich die Flüchtlinge aus der Ukraine und die Gasmarktkrise. Bereits Anfang März, also wenige Tage nach Kriegsbeginn, haben wir uns an das Land gewandt und auf die bevorstehenden Herausforderungen für die Kommunen durch die Flüchtlinge hingewiesen. Wir haben strukturelle Maßnahmen und finanzielle Lösungen eingefordert. Es zeigte sich, dass vor allem die Kommunen und Zivilgesellschaft ihre Erfahrungen von 2015/2016 abrufen und umsetzen konnten. In der Koordinierung mit dem Land aber und auch bei den Strukturen des Landes musste sich vieles neu einspielen und es hat sehr lange gedauert, bis wir nun zu den wesentlichen finanziellen Fragen vernünftige Lösungen haben werden.

Gerade in den letzten Tagen haben wir beim Land erneut nachgehakt, weil die Verteilung auf die Kreise ohne Vorankündigung kurzfristig deutlich gesteigert wurde und die Landesunterkünfte voll sind. Mittlerweile sind innerhalb von wenigen Monaten über 36.000 Flüchtlinge aus der Ukraine angekommen, also mehr als in 2015 im ganzen Jahr! Eine großartige Leistung der Kommunen!

Wir haben daher konkrete Maßnahmen vom Land eingefordert, vor allem

- eine neue Prognose bis Ende 2022,
- eine bessere Vorabinformation und einen längeren Vorlauf für die Kommunen,
- eine Aufstockung der Landesunterkünfte
- und die Wiederaufnahme regelmäßiger Koordinierungsrunden auf Führungs- und Arbeitsebene.

Außerdem wollen wir ein besseres Verfahren für die Aufnahmepauschale, damit diese endlich für alle Flüchtlinge an die Ämter und Gemeinden fließt.

Die Geschäftsstelle erreichen in den letzten Tagen immer mehr Meldungen, dass die Unterbringungskapazitäten in den Kommunen erschöpft sind oder an die Grenzen kommen und auch Integration sowie die gesellschaftliche Akzeptanz nicht einfacher werden.

Wir haben all diese Sorgen der neuen Integrationsministerin in einem Gespräch am 18. August deutlich gemacht und dabei vor allem darauf hingewiesen, dass es die Gemeinden, Städte und Ämter sind, die sich um die Flüchtlinge und die vielen alltäglichen Fragen vor Ort kümmern.

Ich gehe davon aus, dass uns diese Aufgabe noch intensiv beschäftigen wird.

Das gilt genauso für die Gasmarktkrise und ihre Folgen für die Menschen, die Wirtschaft, die Kommunen und ihre Gemeindewerke sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

#### Wir

- stehen im engen Kontakt zum VKU, zum BDEW und zur SH Netz AG,
- wir hatten Gespräche mit mehreren Landesministerien,
- wir verfolgen das wahre Trommelfeuer an Gesetzen und Verordnungen auf Bundesebene
- wir befassen uns mit Einsparpotentialen in den Kommunen und
- wir setzen uns für eine Absicherung der Stadt- und Gemeindewerke ein.

Ich befürchte erhebliche Verwerfungen, nicht nur für Kommunen mit Gemeindewerken mit Gasversorgung und mit eigenen Mietwohnungen:

- Wenn viele Menschen ihre hohen Gasrechnungen nicht bezahlen können, wenn im Fall einer Mangellage Betriebe und öffentliche Einrichtungen schließen müssen,
- Wenn immer mehr Gas und Strom eingespart werden muss.
- Wenn Gemeindewerke in Schieflage kommen und die Quersubventionierung nicht mehr funktioniert,
- Wenn es zu Auseinandersetzungen zwischen Mietern und Vermietern kommt.
- Wenn gleichzeitig mehr Flüchtlinge kommen und die Inflation nicht deutlich sinkt.

Vor allem haben wir dann große Herausforderungen für den gesellschaftlichen und politischen Zusammenhalt und dann kommen auch neue Aufgaben und Probleme auf die Kommunen zu.

Ich will damit aufzeigen, dass wir uns jetzt bereits mit Fragen der nächsten Monate befassen und dringend mehr Aktivität und gegenseitige Abstimmung mit dem Land einfordern.

Daneben soll nicht außer Acht bleiben, dass durch die Bundespolitik und den Koalitionsvertrag in den kommenden Monaten weitere gewichtige Aufgaben auf dem Tisch liegen. Ich nenne nur einige:

- Die Digitalisierung der Verwaltung und das Online-Zugangsgesetz
- Die Intensivierung des Klimaschutzes
- Der verstärkte Ausbau Erneuerbarer Energien
- Die Digitalisierung der Schulen
- Die Neuordnung schulischer Unter-

- stützungsstrukturen für die Inklusion
- Die bessere Finanzierung der Schulsozialarbeit
- Der Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen
- Die dringend notwenige Verbesserung der Kita-Reform und der Kita-Finanzierung
- Der Fachkräftemangel bei Kitas und vielen anderen Berufen
- Anstehende Neuerungen der Kommunalverfassung
- Der Wohnungsbau und die Diskussion um Flächeneinsparziele
- Der Fortbestehende Investitionsstau bei Schulen, Straßen, Feuerwehrhäusern, Sportanlagen und anderen Infratrukturen
- Die Umsetzung der Grundsteuerreform
- Die Evaluation des FAG und ein mögliches Verfassungsgerichtsurteil zum FAG

Nicht zuletzt denken wir im kommenden Jahr an die Kommunalwahl, die in den Gemeinden, aber auch in den Gremien des SHGT einen erheblichen personellen Umbruch bringen wird.

Die Breite der Themen zeigt: dies geht nur mit einem tollen Team und das haben wir. Alle meine Damen und Herren in der Geschäftsstelle arbeiten eng zusammen und setzen sich in diesen extrem hektischen Zeiten voll ein, weil sie wissen, für wen Sie dies tun und dass wir damit einen Beitrag zu unserem Gemeinwesen leisten. Mit einer solchen engagierten und professionellen Truppe arbeitet man selbst in Krisen gern.

Daher gilt mein herzlicher Dank an Herrn Karstens Herrn Am Wege Herrn Kiewitz Frau Ahne-Münnich

Frau Rehder Frau Blumberg

Frau Petereit

und Herrn Lange als studentischem Mitarbeiter.

Vor allem Frau Ahne-Münnich hat mit viel Umsicht, großer Energie und im tollen Teamwork mit Frau Blumberg und Frau Petereit diese Veranstaltung heute hier organisiert. Dafür ein besonderer Dank! Schließlich bedanke ich mich bei den Mitgliedern des Landesvorstandes, bei den Vorsitzenden der Fachausschüsse und bei den Kreisverbandsgeschäftsführern. Wir haben eine tolle Diskussionskultur und Zusammenarbeit im Landesvorstand und das weiß ich sehr zu schätzen. Mein besonderer Dank gilt dem Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller und dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden Rainer Jürgensen für ihren besonderen Einsatz und für die freundschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

# Modernisierung als föderale Aufgabe – Ein starker Bevölkerungsschutz durch Kommunen und Länder\*

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein



Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack Foto: Frank Peter

Der Föderalismus gehört zum Wesen unseres politischen Systems und hat eine lange Tradition. Im verfassungsrechtlichen Erbgut des Grundgesetzes (GG) verewigt (Artikel 79 Absatz 3), verteilt der bundesrepublikanische Föderalismus bewusst die staatliche Gewalt auf verschiedene Ebenen. Grundsätzlich obliegen den Ländern die Aufgaben der Gesetzgebung (Artikel 70 Absatz 1 GG), soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Faktisch ist die Gesetzgebung heute weitgehend unitarisiert und erfolgt im Bund. Die Länder nehmen ihren Einfluss insbesondere über den Bundesrat wahr. Ihnen obliegt gemäß Artikel 30 GG zudem der Gesetzesvollzug. Politikverflechtungen verhindern ein "Durchregieren" und zwingen die politisch Handelnden in Bund, Ländern und Kommunen zu Kooperation und Koordination. Beteiligung, Abstimmung und Zusammenarbeit sind wesentliche Instrumente, um im föderalen Gefüge politisch zu gestalten. Die notwendigen Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse sind entsprechend aufwendig. Sie werden zudem oftmals als intransparent wahrgenommen und führen nicht immer zu einheitlichen Lösungen. Gerade mit Blick auf die Herausforderungen unserer Zeit - wie die Bekämpfung der Corona-Pandemie, die Digitalisierung oder den Klimawandel gibt es daher immer wieder Rufe nach einer Neujustierung des Föderalismus. So strebt etwa die neue Ampel-Koalition

im Bund laut Koalitionsvertrag "eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen an" und möchte "mit Kommunen und Ländern einen Föderalismusdialog zur transparenteren und effizienteren Verteilung der Aufgaben, insbesondere zu den Themen Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, Bildung und Innere Sicherheit sowie zur Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung, führen".

Der vorliegende Beitrag nimmt eine kurze Bestandsaufnahme der Föderalismusdebatten vor und plädiert dafür, für den Katastrophen- und Bevölkerungsschutz auf die Stärken kommunaler Einheiten in Krisenlagen zu setzen und diese durch die föderale Struktur zu unterstützen.

### Subsidiaritätsorientiert entscheiden

Mit der Föderalismusreform I gelang erstmals eine umfassendere Neujustierung des Kompetenzgeflechts von Bund und Ländern. Im Anschluss an diese größere Reform der Gesetzgebungszuständigkeiten betrafen die weiteren Föderalismusreformen II (2009) und die Reform 2017 insbesondere Fragen der föderalen Finanzverwaltung und Staatsverschuldung. Mit Artikel 91c GG wurde 2009 zudem die Grundlage dafür geschaffen, dass Bund und Länder bei der Verwaltungsdigitalisierung zusammenwirken und mit den Kommunen im IT-Planungsrat die dringend benötigten gemeinsamen Standards festlegen können. Artikel 91c GG zeigt, was vor und auch nach den Föderalismusreformen galt: Meist sorgt nicht die klare Abgrenzung von Kompetenzen für eine leistungsfähige Struktur, sondern die funktionsfähige Vernetzung von Bund, Ländern und Kommunen. 1 Auf welcher Ebene die notwendige Steuerung zweckmäßig erfolgen sollte, ist eine Frage, die dann mit Blick auf die spezifischen Anforderungen des Aufgabenfeldes gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zu entscheiden ist.

Die Stärken einer solchen föderalen Staatsorganisation hat in den letzten Monaten der gemeinsame Kampf von Bund und Ländern gegen die Corona-Pandemie nachdrücklich gezeigt. Zwischen den Regierungschefinnen und -chefs der Länder und dem Bund werden Maßnahmen abgestimmt, die zweckmäßig für ein einheitliches Vorgehen sorgen und den nötigen Raum lassen, um den jeweiligen Lagen in

den Ländern Rechnung zu tragen. Diese Strukturen, die schrittweise und subsidiaritätsorientierte Entscheidungen in einem föderalen Machtgefüge ermöglichen, führen zu sachlich besseren Entscheidungen, als Zentralstaaten sie treffen können. Denn die vermeintlich zeitaufwendige Beteiligung weiterer Akteure verringert Informationsdefizite, generiert mehr Handlungsoptionen und sorgt für ausgewogenere Abwägungen. Entscheiderinnen und Entscheider sind außerdem näher an den Bürgerinnen und Bürgern. Sie kennen deren regionale Bedarfe und müssen ihre Entscheidungen ihnen gegenüber begründen. Politik wird so nahbarer und transparenter und stärkt so das in der Krise so wichtige Vertrauen.<sup>2</sup> Welchen Beitrag der jüngst im Bundeskanzleramt medienwirksam eingerichtete Corona-Krisenstab zur Pandemiebekämpfung leisten wird, muss sich vor diesem Hintergrund erst erweisen.

## Gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern

Die Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat deutlich gemacht, dass die föderalen Strukturen im Bevölkerungs- und Katastrophenschutz zukunftsfähiger gemacht werden müssen. Der Katastrophenschutz ist Aufgabe der Länder (Artikel 30, 70 ff., 83 ff. GG); der Bund wirkt unterstützend (Artikel 35 GG) mit. In verschiedenen Gesetzen, wie dem Vorsorge- und Sicherstellungsgesetz, dem Zivilschutzgesetz, den Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen sowie den Rettungsdienstgesetzen, wurden Regelungen getroffen, die Bund, Länder und Gemeinden in einem gemeinsamen Hilfeleistungssystem zum Schutz der Bevölkerung vereinen.

Die Strukturen der Verwaltungsstäbe und der Führungssysteme der Länder wurden bereits vereinheitlicht. Auf Bundesebene wurden das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder und das Deutsche Notfallvorsorge-Informations-

Erstabdruck in: Die Politische Meinung, 67. Jahrgang, Nr. 572, Januar/Februar 2022, S. 19-23.

Weitere verfassungsrechtliche "Ermöglichungen einer vernetzten und arbeitsteiligen Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen" fordert mit Blick auf die Digitalisierung ebenso der Rechtswissenschaftler Utz Schliesky: "Digitalisierung – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat", in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ, Heft 10, 15.05.2019, S. 693, S. 695.

Ausführlich Nathalie Behnke: "Föderalismus in der (Corona-) Krise? Föderale Funktionen, Kompetenzen und Entscheidungsprozesse", in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Nr. 35–37, 24.08.2020, S. 9, S. 12 ff.; siehe auch www.bpb.de/apuz/ 314343/foederalismus-in-der-coronakrise [letzter Zugriff: 11.01.2022].

system geschaffen. Hier ist eine – über die föderalen Grenzen hinausgehende – gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für den Schutz der Bevölkerung vor länderübergreifenden Gefahrenlagen klar zu erkennen

Eine zentrale Rolle nimmt die Stärkung der Krisenmanagementfähigkeit der Landesverwaltungen durch eine Modernisierung der Strukturen ein. Diese muss niederschwellig eingreifen und aufwachsend bis hin zu Katastrophenfällen einen einheitlichen Standard in der Krisenbewältigung definieren. Die Anforderungen der Konzeption Zivile Verteidigung, die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit im Falle eines Ausfalls Kritischer Infrastrukturen sowie die Vernetzung der wesentlichen Aufgabenträger im Krisenmanagement müssen in die Planungen einfließen. Die Vorplanung geeigneter Stabsstrukturen ist von besonderer Bedeutung für die Bewältigung einer Katastrophenlage. Insbesondere die Besetzung von Stabsstrukturen stellt alle Träger des Bevölkerungsschutzes vor enorme Herausforderungen. Personal ist knapp bemessen und das Ehrenamt in diesem Bereich unverzichtbar. Es stärkt unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt - das müssen wir verlässlich fördern. Dazu gehören auch bundesweit einheitliche Freistellungsund Versicherungsschutzregeln.

### Klammerfunktion des Bundes

Die Führungsstäbe der unteren Katastrophenschutzbehörden müssen sich durch eine einheitliche Ausbildung und Übungspraktik gegenseitig unterstützen können. Dies gilt innerhalb der Bundesländer und insbesondere länderübergreifend. Die "Führung vor Ort" muss in der Lage sein, Unterstützungskräfte anderer Bundesländer oder des Bundes unmittelbar in das laufende System einzugliedern. Die Kompatibilität in Ausbildung, Ausstattung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Unterstützungsmodule gewährleistet den Ein-

satzerfolg ohne Zeitverzug. Der Bund könnte in Bezug auf die Kompatibilität eine koordinierende Rolle einnehmen.

Die Vereinheitlichung der IT-Infrastruktur ist ein weiterer wichtiger Schritt. Ebenso wie bei der Verwaltungsdigitalisierung ist eine stärkere Standardisierung der genutzten Software, Schnittstellen und Datenformate notwendig, damit lebensrettende Informationen über die konkrete Lage und der für die Krisenbewältigung notwendigen Ressourcen in Echtzeit verfügbar sind. Zudem trägt eine Standardisierung dazu bei, dass schneller Ersatz geschaffen werden kann.

Ebenfalls sollte der Bund eine Klammerfunktion über die verschiedenen Fachressorts zur weiteren Modernisierung der Vorschriften zum Schutz Kritischer Infrastrukturen sowie zur Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen wahrnehmen. Dazu gehört die Modernisierung und (Wieder-)Ertüchtigung der Vorsorge- und Leistungsgesetzgebung (ehemals Sicherstellungsgesetzgebung) im Zivilschutz sowie die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen in den ihm obliegenden Aufgabenfeldern, zum Beispiel bei der Warnung, aber auch bei Kritischen Infrastrukturen.

In der Herbstsitzung der Innenministerkonferenz 2021 gab es ein klares Ja zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes: Konsens bestand bei der Errichtung eines "Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz". Zudem war man sich einig, dass damit keine Landeskompetenzen an den Bund abgegeben werden, denn die Strukturen des Katastrophenschutzes unterscheiden sich in den Bundesländern. Sie sind auf die jeweiligen Bedarfe, Verwaltungsstrukturen, Bevölkerungsverteilungen und die regionalspezifisch zu erwartenden Gefahrenlagen abgestimmt. Die Pilotphase dieses gemeinschaftlich getragenen Zentrums kann bereits in diesem Jahr starten.

Im Katastrophenmanagement arbeiten die Länder mit allen relevanten Stellen (auch denen des Bundes) zusammen. Hierbei werden durch die zuständigen Einheiten insbesondere die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die Bundeswehr, die zuständige Landespolizei und die Bundespolizei eingebunden. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie die anderen Bundesländer werden über das gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder beteiligt.

Das wichtigste Ziel der Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes muss die Schaffung eines gängigen und leistungsfähigen Systems sein, das über alle Arten von Schadenlagen aufwuchsfähig ist, alle relevanten Akteure miteinander vernetzt und regionale Besonderheiten berücksichtigt. Zivil- und Katastrophenschutz sowie die tägliche nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr sollen enger vernetzt und in Struktur und Verfahren besser aufeinander abgestimmt werden.

Das "Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz" sollte eine Plattform darstellen, über die sich alle am Bevölkerungsschutz beteiligten Träger austauschen und koordinieren können.

Die zentrale Zukunftsfrage des Bevölkerungsschutzes lautet, welchen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert wir diesen Themen geben werden. Damit wir "vor die Lage" kommen, müssen wir die Stärken föderaler Strukturen besser nutzen. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie und die Verwaltungsdigitalisierung zeigen, dass die komplexen Abstimmungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen zwar aufwendig, aber lohnend sind. Wer die positiven Aspekte des Föderalismus erhalten und mit Leben füllen will, muss gleichzeitig für eine auskömmliche Finanzierung aller Akteure sorgen; beim Bevölkerungsschutz einschließlich der privaten - ehrenamtlichen - Hilfsorganisationen.

## Rechtsprechungsberichte

### 1. BVerfG:

Masern-Impfpflicht verfassungskonform Das Bundesverfassungsgericht hat in einer am 18. August 2022 veröffentlichten Entscheidung (1 BvR 469/20 - 1 BvR 470/20 - 1 BvR 471/20 - 1 BvR 472/20) die Impfpflicht gegen Masern gebilligt. Es hält die Masern-Impfung für sinnvoll und verfassungskonform, um besonders gefährdete Menschen vor einer Infektion zu schützen. Zurückgewiesen wurden meh-

rere Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Pflicht zum Aufund Nachweis einer Masernimpfung sowie über die bei Ausbleiben des Nachweises eintretende Folgen richten, wie etwa das Verbot, Kinder in bestimmten Einrichtungen zu betreuen. Die Zurückweisung erfolgt allerdings mit der Maßgabe einer verfassungskonformen Auslegung, die an die zur Durchführung der Masern-

impfung im Inland verfügbaren Impfstoffe anknüpft. Stehen – wie derzeit in Deutschland – ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung, ist § 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG verfassungskonformso zu verstehen, dass die Pflicht, eine Masern-Impfung aufund nachzuweisen, nur dann gilt, wenn es sich um Kombinationsimpfstoffe handelt, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken.

Das Bundesverfassungsgericht hält die Masern-Impfung für sinnvoll und verfassungskonform. Im Ergebnis führe sie "zu einer erheblich verbesserten gesundheitlichen Sicherheit des Kindes". Der Staat sei zum Schutz von gefährdeten Menschen verpflichtet, die sich nicht impfen lassen können – etwa Schwangere oder Kinder unter einem Jahr.

Es sei Aufgabe des Staates, Massenausbrüche zu verhindern. Wie er das tue, da habe er einen Einschätzungsspielraum. Aber die wissenschaftlichen Grundlagen seien zuverlässig. Das Gericht gesteht zwar zu, dass die Pflicht zur Impfung ein erheblicher Eingriff in die Rechte der Eltern und die Rechte der Kinder sei. Aber der Schutz gefährdeter Menschen habe Vorrang.

Seit 1. März 2020 dürfen Kitas Kinder ab einem Jahr nur noch aufnehmen, wenn sie geimpft sind oder schon die Masern hatten. Bei Tagesmüttern gelten dieselben Regeln. "Angesichts der sehr hohen Ansteckungsgefahr bei Masern und den verbundenen Risiken eines schweren Verlaufs besteht eine beträchtliche Gefährdung Dritter", heißt es in der Begründung des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb sei der Eingriff in die Grundrechte der Eltern und der Kinder verhältnismäßig.

### Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung wird begrüßt. Aus Sicht des DStGB erscheint eine Impfpflicht für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen sowie med. Einrichtungen aus rein epidemiologischer Sicht grundsätzlich sinnvoll. Ein ausgebautes Impfmanagement der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, verbunden mit einer nachhaltigen Informationskampagne und den kontinuierlich bestehenden Beratungen auch des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zeigen bereits ebenfalls signifikante Erfolge bei den Masern-Impfungen.

Das Masernschutzgesetz, welches bereits zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen.

Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind). Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen.

In einer zweiten Stufe mussten nun bis



## Kostenlose Webinare

Rechtssicher Aufträge ausschreiben eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten

06. Oktober | 13. Oktober | 18. Oktober | 20. Oktober

Termin auswählen und anmelden unter:

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare

zum 31.07.2022 auch für Kinder Impfnachweise vorgelegt werden, die am 1. März 2020 schon in den Einrichtungen waren. Die Frist, die auch für Personal gilt, sollte ursprünglich bereits am 31. Juli vergangenen Jahres enden. Sie war dann aber zwei Mal verlängert worden, weil die Corona-Krise die Abläufe erschwerte.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Kinder, die seit dem 1. März 2020 im Kindergarten und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, mussten den Nachweis bis zum 31. Juli 2022 erbringen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.

Entsprechendes gilt für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern oder Arztpraxen. In medizinischen Einrichtungen ist das bereits gelebte Praxis. Auch hier muss das Personal die Impfung nachweisen, die Krankheit bereits durchlitten zu haben und damit immun zu sein. Bis 31. Juli 2022 mussten nun auch Nachweise für Kinder und Beschäftigte vorgelegt werden, die am 1. März 2020 schon in den Einrichtungen waren. Geschieht das nicht, muss die Leitung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das dann im Einzelfall entscheidet, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote erlassen werden.

Nichtgeimpfte Kinder können vom Kita-Besuch ausgeschlossen werden. An Schulen geht dies wegen der Schulpflicht nicht. Nichtgeimpftes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen. Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidriakeit beaehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Ein Bußgeld kommt auch in Betracht gegen nicht geimpftes Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Asylbewerberunterkünften und gegen nicht geimpfte Bewohner solcher Unterkünfte. Verhängt werden können am Ende auch Bußgelder bis zu 2.500 Euro.

### OVG Schleswig: Windparkbetreiberin mit Eilantrag gegen LEP-Teilfortschreibung gescheitert

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat am 23. August 2022 (Az.: 5 KN 34/21) den einzigen Normenkontrollantrag, der sich unmittelbar gegen die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes vom 6. Oktober 2020, Kapitel 3.5.2, Windenergie an Land, richtete, als unzulässig abgelehnt. Die Antragstellerin, die im Kreis Dithmarschen außerhalb von sogenannten Windvorrangflächen einen Windpark errichten will, habe ihren am 1. November 2021 gestellten Antrag zu spät

eingereicht, so das Gericht. Die vorgeschriebene Frist von einem Jahr sei nicht eingehalten worden.

Offen bleibt damit, ob die Antragstellerin mit ihren inhaltlichen Argumenten durchgedrungen wäre. Sie hatte insbesondere den als verbindliches Ziel der Raumordnung bestimmten Abstand von Windkraftanlagen zu Gebäuden mit Wohnnutzung und andere Grundsätze und Ziele, die für die darauf aufbauenden drei Regionalpläne des Landes verbindlich sind, beanstandet.

Das OVG kündigt an, sich mit den Regionalplänen im kommenden Jahr zu befassen. Gegenstand der ersten mündlichen Verhandlung am 25. Januar 2023 sei der Regionalplan II für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, gegen den zwei Anträge gestellt worden sind. Hier würden auch die mit der LEP-Teilfortschreibung festgelegten Abstandsregeln zu thematisieren sein. Weitere acht Anträge beträfen den Regionalplan I (Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) und 43 Anträge den Regionalplan III (kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn).

## Aus der Rechtsprechung

Urteil des BGH vom 14.07.2022 - IZR 97/21

Zulässigkeit des Internetangebots einer Kommune in Form eines Stadtportals im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Staatsferne der Presse; die Grenzen zulässiger staatlicher Öffentlichkeitsarbeit

GG Art. 5 Abs. 1 S. 2; 28 Abs. 2 S. 1 UWG §§ 3 Abs. 1, 3a, 8 Abs. 1 S. 1 ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

### Leitsätze:

- 1. Die Bezugnahme im Klageantrag auf ein zu den Akten gereichtes digitales Speichermedium, auf dem ein Telemedienangebot als konkrete Verletzungsform dokumentiert ist, kann zur Konkretisierung eines Unterlassungsantrags gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ausreichen.
- 2. Die Marktverhaltensregelung des aus der Institutsgarantie der Presse gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleiteten Gebots der Staatsferne der Presse schützt auch vor Substitutionseffekten kommunaler Online-Informationsangebote, die dazu führen, dass die private Presse ihre besondere Aufgabe im demokratischen Gemeinwesen nicht mehr erfüllen kann.
- 3. Bei Online-Informationsangeboten, die nach ihren technischen Gegebenheiten nicht den für Druckerzeugnisse bestehenden Kapazitätsbeschränkungen unterliegen, ist das quantitative Verhältnis zwischen zulässigen und unzulässigen Beiträgen für die erforderliche wertende Gesamtbetrachtung der Publikation regelmäßig weniger aussagekräftig als bei Printmedien. Für die Gesamtbetrachtung kann deshalb bedeutsam sein, ob gerade die das Gebot der Staatsferne verletzenden Beiträge das

Gesamtangebot prägen (Weiterführung von BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17, GRUR 2019, 189 - Crailsheimer Stadtblatt II).

### Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist ein Verlag und vertreibt neben Tageszeitungen in Form von Printmedien auch digitale Medien, zum Beispiel das Nachrichtenportal "R. beklagte Stadt betreibt die Internetseite "dortmund.de". Auf diesem Stadtportal werden neben amtlichen Mitteilungen auch redaktionelle Inhalte veröffentlicht. Nach der Eigenwerbung soll das Stadtportal "dortmund.de" umfassend und aktuell über das Geschehen in Stadt, Verwaltung und Stadtbezirken informieren, die neuesten Meldungen veröffentlichen und Veranstaltungen bekannt machen. Unter dem Stichwort "Dortmund Redaktion" fand sich jedenfalls im Mai 2017 folaender Eintraa:

"Wie hat Dortmund die BVB-Meisterschaft gefeiert? Wo sehen Bürger Highlights bei der nächsten Kulturveranstaltung der City? Kurz: Was bewegt die Stadt? Die Dortmund-Redaktion berichtet umfassend mit journalistischem Knowhow in Wort und Bild. Markenzeichen der Redaktion ist die vertiefende Berichterstattung mit Bebilderung rund um alle Dortmunder Themen wie etwa Politik, Sport, Wirtschaft, Kultur, Freizeit. Die schnelle Nachricht, der verständliche Bericht, der Newsticker zu speziellen Anlässen gehören genauso zum Repertoire und lebendige Interviews mit Menschen dieser Stadt. Je nach Anlass ziehen informative oder emotionsgeladene Bilderstrecken den Betrachter in den Bann. Außerdem dokumentiert die Redaktion Ereignisse, die für die Stadt eine besondere Bedeutung haben, mit Texten und Fotos, die dann auf dem Internetportal oder in gedruckter Form von Interessierten nachzulesen sind."

Die Internetseite "dortmund.de" war im Mai 2017 in die Hauptrubriken "Leben in Dortmund", "Freizeit und Kultur", "Wirtschaft", "Tourismus", "Rathaus & Bürgerservice" und diese wiederum in Unterrubriken gegliedert. Zu diesem Zeitpunkt fand sich dort auch eine (Unter-)Rubrik "Marktplatz", über die Onlinewerbung verschiedener Anbieter abrufbar war, die zur Finanzierung des Portals beitrug. Am 15. Mai 2017 waren auf dem Stadtportal unter anderem die im Hilfsantrag näher bezeichneten Artikel, Interviews und Veranstaltungshinweise veröffentlicht.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Stadtportal "dortmund.de" verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse und sei deshalb wettbewerbswidrig. Nach erfolgloser Abmahnung hat sie beantragt, der Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu untersagen,

1. das Telemedienangebot "dortmund.de" vom 15. Mai 2017 zu verbreiten/verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, wenn dies geschieht, wie auf dem USB-Stick Anlage ... wiedergegeben.

### 2. Hilfsweise

a. den als Anlage ... vorgelegten Artikel "Dreidimensionaler Wasserspaß" und/oder

[...]

p. die Rubrik "Nightlife" (Titelseite Anlage ...), soweit darin die als Anlage ... vorge-

legten Veröffentlichungen enthalten sind, zu verbreiten/verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen/machen zu lassen, wenn dies geschieht, wie auf dem USB-Stick Anlage K 1 wiedergegeben. [...]

Das Landgericht hat dem Hauptantrag stattgegeben (LG Dortmund, AfP 2019, 532). Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen (OLG Hamm, AfP 2021, 348). Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

### Aus den Gründen:

- A. Das Berufungsgericht hat die Klage als unbegründet angesehen [...].
- B. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Die Klage ist zulässig (dazu B I). Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche jedoch weder nach dem Hauptantrag (dazu B II) noch nach dem Hilfsantrag (dazu B III) zu.
- I. Die Klage ist zulässig.
- 1. Das Berufungsgericht hat die Klageanträge zutreffend als hinreichend bestimmt angesehen. [...]
- II. Der Klägerin steht der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit dem aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse nicht zu.
- 1. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG kann, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, § 3a UWG.
- 2. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass es sich bei dem Gebot der Staatsferne der Presse, auf das sich die Klägerin beruft, um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handelt

Das für den Staat bestehende, aus der objektiv-rechtlichen Komponente der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleitete Gebot, sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse zu betäti-

gen, regelt die Frage, wie sich Hoheitsträger und von Hoheitsträgern beherrschte Unternehmen im Falle ihrer Teilnahme am Wettbewerbsgeschehen auf dem Gebiet der Presse zu verhalten haben. Dieses Gebot ist im Sinne des § 3a UWG zumindest auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Das Gebot der Staatsferne der Presse setzt der am Markt tätigen öffentlichen Hand zugunsten der anderen Marktteilnehmer - insbesondere der institutionell geschützten Presse, aber auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer unabhängigen Information und Meinungsbildung - enge Grenzen. Es soll nicht bestimmte Anbieter von bestimmten Märkten fernhalten, sondern lässt zu, dass private und staatliche Stellen sich in einem überschneidenden Bereich auf dem Markt begegnen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 - IZR 112/17).

- 3. Die Annahme des Berufungsgerichts, ein Verstoß gegen diese Marktverhaltensregelung liege nicht vor, hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand. [...]
- b) Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine Öffentlichkeits- und Informationsarbeit von Hoheitsträgern nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu. Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung einer kommunalen Publikation unter dem Blickwinkel von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sowie in Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LV NRW gewährleistete Selbstverwaltungsgarantie als Kompetenznorm, die hinsichtlich gemeindlicher Informationspflichten von § 23 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemO NRW) konkretisiert wird.
- aa) Staatliche Teilhabe an öffentlicher Kommunikation bedeutet Kompetenzwahrnehmung im zugewiesenen Aufgabenbereich. Die Kompetenz zur Staatsleitung schließt als integralen Bestandteil die Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit ein. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten. Darunter fällt namentlich die Darlegung und Erläuterung der Politik hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über den Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch au-Berhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit. [...]
- bb) Äußerungs- und Informationsrechte der Gemeinden finden ihre Legitimation danach in der staatlichen Kompetenzord-

nung, namentlich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LV NRW. Die Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen (BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 25] - Crailsheimer Stadtblatt II, mwN).

Der Senat hat in der Entscheidung "Crailsheimer Stadtblatt II" dazu ausgeführt, dass der Bezugspunkt dieser Allzuständigkeit der Gemeinden die Angelegenheiten sind, die als Aufgaben der kommunalen öffentlichen Verwaltung anzusehen sind (BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 25]). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Zuständigkeit der Gemeinde auf Verwaltungshandeln im bürokratisch-technischen Sinne reduziert ist. Ein Bezugspunkt für ihre Zuständigkeit kann vielmehr auch bei Angelegenheiten gegeben sein, mit denen sich die Gemeinde aufgrund eigener Betroffenheit im Vorfeld künftiger eigener Aufgabenwahrnehmung befassen darf (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 24] - Crailsheimer Stadtblatt II). Dagegen macht allein ein lokaler oder gemeinschaftsstiftender Bezug eine Angelegenheit noch nicht zu einer solchen der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

- cc) Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass weder aus § 23 GemO NRW noch aus § 1 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht weitergehende Äußerungs- und Informationsrechte der Kommune folgen.
- c) Die Kompetenz zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaubt Kommunen nicht jegliche pressemäßige Äußerung, die irgendeinen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 28] Crailsheimer Stadtblatt II, mwN).
- aa) Die innere Grenze wird durch den erforderlichen Bezug zur Gemeinde und ihren Aufgaben gesetzt. Kommunale Öffentlichkeitsarbeit ist begrenzt durch das Erfordernis eines spezifischen Orts- und Aufgabenbezugs; die Gemeinde erlangt aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat.

bb) Ihre äußere Grenze finden kommunale Publikationen in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

(1) Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthält nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Pressefreiheit, sondern garantiert als objektive Grundsatznorm die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt. Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfene Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die Meinungsbildung in einer Demokratie unentbehrlich. Die Presse steht als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seiner gewählten Vertretung. Eine ausufernde hoheitliche Öffentlichkeitsarbeit birgt Gefahren für die Neutralität der Kommunikationsprozesse; die öffentliche Hand muss sich in Art, Frequenz und Umfang in Zurückhaltung üben, zumal staatlichen Publikationen eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit ein besonderes Beeinflussungspotential zukommt (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 31] - Crailsheimer Stadtblatt II, mwN).

(2) Die Institutsgarantie der Presse ist unabhängig davon einschlägig, dass die Klägerin nicht ein Druckerzeugnis der Beklagten, sondern deren Internetauftritt und damit ein Telemedienangebot beanstandet.

Für die allein maßgebliche Frage, ob dieses Telemedienangebot die von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gezogene äußere Grenze kommunaler Öffentlichkeitsarbeit überschreitet, kommt es nicht darauf an, ob am traditionellen Pressebegriff festzuhalten ist, der an das körperliche Druckerzeugnis anknüpft, oder ob auch Online-Medien in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen (vgl. dazu Grabenwarter in Dürig/Herzog/Scholz aaO Art. 5 Abs. 1, Abs. 2).

Das verfassungsrechtliche Gebot, die Presse zur Sicherung der Meinungsvielfalt von staatlichen Einflüssen freizuhalten, bezieht sich nicht nur auf manifeste Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung der im Bereich der Presse tätigen Unternehmen, sondern weitergehend auf die Verhinderung aller mittelbaren und subtilen Einflussnahmen des Staates (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 18] -Crailsheimer Stadtblatt II). Dazu zählt auch ein ausuferndes Informationshandeln des Staates, gleich in welcher Form, das die Kommunikationsprozesse der freien Presse als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seiner gewählten Vertretung und damit die Meinungsbildung von unten nach oben gefährdet. Das Gebot der Staatsferne der Presse schützt auch vor Substitutionseffekten kommunaler Online-Informationsangebote, die dazu führen, dass die private Presse ihre besondere Aufgabe im demokratischen Gemeinwesen nicht mehr

erfüllen kann (vgl. Papier/Schröder, DVBl. 2017, 1, 7).

cc) Zum Verhältnis der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und der institutionellen Garantie der Presse hat der Senat in der Entscheidung "Crailsheimer Stadtblatt II" ausgeführt, dass die staatsorganisationsrechtliche Kompetenznorm des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, die keine grundrechtliche Position der Gemeinde begründet, die Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht einschränkt (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 32]). [...] Im Ergebnis muss dabei jedoch die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG größtmögliche Wirksamkeit erhalten, während die Gemeinde lediglich in der Lage sein muss, ihre Aufgaben zu erfüllen.

dd) Die dargestellten Grenzen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit verbieten auch bei einer vermeintlich unzureichenden Versorgung mit Informationen über das örtliche Geschehen durch die private Presse, eine solche angeblich vorhandene Informationslücke durch eine eigene, von amtlichen Bezügen losgelöste Informationstätigkeit zu schließen (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 32] - Crailsheimer Stadtblatt II). Eine Einflussnahme des Staates auf den Meinungsmarkt könnte mit dem Institut der freien Presse überhaupt nur vereinbar sein, wenn sie wegen der Konkurrenz mit der Fülle der vom Staat unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften am Bild der freien Presse substantiell nichts änderte. [...]

d) Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse sind Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf ihre Neutralität sowie Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen und ist unter Einbeziehung des äußeren Erscheinungsbilds eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 35 bis 39] - Crailsheimer Stadtblatt II). [...]

e) Von diesen Maßstäben ist das Berufungsgericht ausgegangen und hat die von der Klägerin konkret beanstandeten – und mit dem Hilfsantrag isoliert angegriffenen – Beiträge mit Ausnahme der Rubrik "Nightlife" im Rahmen einer Einzelbetrachtung wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Staatsferne der Presse für unzulässig gehalten. Das hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

[...]

bb) Die Revision nimmt im Übrigen die Feststellungen des Berufungsgerichts zu den einzelnen, mit dem Hilfsantrag beanstandeten Beiträgen als für sie günstig hin. Es ist insoweit auch kein durchgreifender Rechtsfehler ersichtlich.

f) Das Berufungsgericht hat eine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse nach einer wertenden Gesamtbetrachtung des Stadtportals der Beklagten abgelehnt. Auch das hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

aa) Das Berufungsgericht hat angenommen, der Gesamtcharakter des Stadtportals sei nicht geeignet, die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Das "Hauptmenü" des Stadtportals untergliedere sich in eine Vielzahl von Unterrubriken. Die Beiträge gemäß den Anlagen ... bis ... fänden sich in der Unterrubrik "Stadtgeschichten" neben 45 weiteren Beiträgen. Die Interviews (Anlagen ... bis ...) seien neben sechs weiteren Interviews aus dem Jahr 2015 und 22 weiteren Interviews aus den Jahren 2010 bis 2014 abrufbar. Das "Nachrichtenportal" habe zum maßgebenden Zeitpunkt 31 Nachrichten umfasst, von denen die Klägerin acht Beiträge beanstandet habe. Von den 107 Veranstaltungshinweisen im "Veranstaltungskalender" unter "Freizeit und Kultur" habe die Klägerin 20 vorgelegt, die sie für unzulässig erachte. Unter der Rubrik "Nightlife" seien 366 Beiträge zu Veranstaltungen abrufbar gewesen; die Klägerin habe mit der Anlage ... nur einen geringen Teil davon gerügt. Bei einer Gesamtbetrachtung bestünden danach keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Pressefreiheit. Das Stadtportal besetze zwar eindeutig auch Themen, deretwegen Zeitungen gekauft würden. Nach dem Klägervortrag sei jedoch nicht feststellbar, dass durch den Betrieb des Stadtportals in der streitgegenständlichen Form ein Leserverlust bei der privaten Presse und eine damit dem Institut der freien Presse zuwiderlaufende Meinungsbildung durch den Staat von oben nach unten eintrete. Trotz entsprechenden Hinweises habe die Klägerin ihr Vorbringen nicht substantiiert.

Es sei nicht ersichtlich, dass die im Hauptmenü vorrangig eingestellten Rubriken "Leben in Dortmund" und "Freizeit und Kultur" allein pressetypische Inhalte wiedergäben. Die darlegungsbelastete Klägerin könne sich in Bezug auf die erforderliche Gesamtbetrachtung nicht auf ein pauschales Vorbringen und die angeblich boulevardmäßige Aufmachung der Beiträge beschränken. Der Senat sei ohne diesbezüglichen Sachvortrag nicht gehalten, das Telemedienangebot (oder auch nur einzelne Rubriken) von Amts wegen auf pressetypische Inhalte zu untersuchen. Ferner sei nicht feststellbar, dass die beanstandete Berichterstattung einzeln oder in der Gesamtwertung eine besondere Bedeutung hätte oder von herausragendem Interesse sei. Eine von der Klä-

gerin für maßgeblich erachtete Gewichtung der mit dem Hilfsantrag konkret angegriffenen Beiträge für die Gesamtbetrachtung sei dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass der Rubrik "Marktplatz" bei der gebotenen Gesamtbetrachtung eine besondere Bedeutung zukomme. Unabhängig davon sei nicht feststellbar, in welchem Zeitraum die jeweiligen Beiträge aktualisiert würden und in welchem Maße die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgehen dürften, durch Sichtung des Stadtportals jeweils aktuell über das Geschehen in der Stadt informiert zu werden. Das hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

bb) Bei der erforderlichen wertenden Betrachtung der Publikation insgesamt ist neben den inhaltlichen Kriterien insbesondere zu berücksichtigen, wie die Informationen den angesprochenen Gemeindemitgliedern präsentiert werden. Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreitet und bei den angesprochenen Verkehrskreisen als funktionales Aquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt, desto eher sind die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und die daraus abgeleitete Marktverhaltensregelung des Gebots der Staatsferne der Presse verletzt. Keinesfalls darf die kommunale Publikation den Lesern eine Fülle von Informationen bieten, die den Erwerb einer Zeitung - jedenfalls subjektiv - entbehrlich macht. [...]

Bei der Beurteilung des Gesamtcharakters der Publikation sind auch ihre optische Gestaltung, redaktionelle Elemente der meinungsbildenden Presse, wie Glossen, Kommentare oder Interviews, und die Frequenz des Vertriebs zu berücksich-

tigen. Allein die Verwendung pressemäßiger Darstellungselemente und eine regelmäßige Erscheinungsweise führen zwar nicht automatisch zu einer Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse. Die Grenze wird aber überschritten, wenn das Druckwerk nicht mehr als staatliche Publikation erkennbar ist. Eine Anzeigenschaltung ist ebenfalls in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Sie ist nicht generell unzulässig, sondern kann zulässiger, fiskalisch motivierter Randnutzen sein. Erfolgt die Verteilung kostenlos, erhöht sich die Gefahr einer Substitution privater Presse.

Bei Online-Informationsangeboten, die nach ihren technischen Gegebenheiten nicht den für Druckerzeugnisse bestehenden Kapazitätsbeschränkungen unterliegen, ist das quantitative Verhältnis zwischen zulässigen und unzulässigen Beiträgen regelmäßig weniger aussagekräftig als bei Printmedien. Daher kann für die Gesamtbetrachtung bedeutsam sein, ob gerade die das Gebot der Staatsferne der Presse verletzenden Beiträge besonderes Gewicht haben und das Gesamtangebot prägen. Dafür können Verlinkungen auf diese Beiträge sprechen - zum Beispiel von der Startseite des Informationsangebots - oder der Umstand, dass sie zu den meistgelesenen Beiträgen zählen.

- cc) Die Beurteilung des Gesamtcharakters des Stadtportals durch das Berufungsgericht hält den Angriffen der Revision danach stand. [...]
- 4. Für die Beurteilung des Hauptantrags kommt es danach nicht mehr darauf an, ob zwischen den Parteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht, eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vorliegt und Wieder-

holungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG gegeben ist.

- III. Die Abweisung des Hilfsantrags, mit dem sich die Klägerin gegen bestimmte im Rahmen des Stadtportals "dortmund.de" veröffentlichte Beiträge alternativ und kumulativ wendet, hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf seine rechtliche Beurteilung des Hauptantrags begründet. Auch das hält der rechtlichen Nachprüfung stand.
- 1. Einzelne, die Grenzen zulässiger staatlicher Öffentlichkeitsarbeit überschreitende Artikel allein begründen keine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse. Notwendig ist vielmehr eine wertende Betrachtung der Publikation insgesamt, bei der sich jede schematische Betrachtungsweise verbietet (vgl. BGH, GRUR 2019, 189 [juris Rn. 40] Crailsheimer Stadtblatt II).
- 2. Ein Verbot einzelner Beiträge in einer kommunalen Publikation lässt sich danach nicht erreichen. Einzelne Artikel können schon keinen Substitutionseffekt (vgl. dazu Papier/Schröder, DVBI. 2017, 1, 7) haben. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob die Berichterstattung insgesamt einen pressesubstituierenden Gesamtcharakter hat. Für die dafür erforderliche Gesamtbetrachtung müssen die Beiträge jeweils in den Kontext der gesamten Publikation gestellt werden (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29. Mai 2019 - 4 U 180/17, juris Rn. 101). Eine von der Gesamtausgabe losgelöste Würdigung nur der angegriffenen Beiträge - alternativ oder kumulativ - ist nicht möglich, weil es auf die Publikation insgesamt ankommt, nicht auf einzelne ihrer Bestandteile. Das gilt auch für Publikationen im Internet. [...]

## **Aus dem Landesverband**

# Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte auf der NordBau

Am 7. September 2022 kam der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT unter dem Vorsitz von Bürgermeister Jürgen Hettwer traditionell zu seiner Herbstsitzung auf der NordBau zusammen. Zu Beginn der Sitzung stellte Carsten Pieper vom ITV.SH in einem Vortrag aktuelle Entwicklungen zum Thema "Bauen und Digitalisierung" vor. Neben einem Sachstand zur Einführung des XPlanungsstandards berichtete Carsten Pieper auch zum aktuellen Sachstand im Pilotprojekt Digitales Bauamt. Hierzu hatten sich einige Modellkommunen bereit erklärt, noch vor dem vollständigen Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung am 1. September 2022 alle Verfahren im Echtbetrieb zu prüfen, die durch die

Novellierung der Landesbauordnung digitalisiert werden. Darüber hinaus berichtete Carsten Pieper über den Aufbau eines Kompetenzzentrums "Digitales Bauen und Planen", dessen Idee der ITV.SH mit entwickelt hatte und das nunmehr auch Bestandteil des 100-Tage-Programms zum Koalitionsvertrag der Landesregierung geworden ist. Kernziel des Kompetenzzentrums soll es sein, die Potenziale der Digitalisierung für die Gemeinden und Bauherren zu nutzen, etwa durch digitale Abbildungen der Gemeinden und so ermöglichte digitale Nachnutzungen. Die Ausschussmitglie-

der haben die Idee eines Kompetenzzentrums begrüßt, aber auch eine praxisorientierte Ausgestaltung und enge Einbindung des ITV.SH angemahnt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stellte die Geschäftsstelle wesentliche Aussagen aus dem Koalitionsvertrag der Landesregierung aus den Bereichen Bauen, Umwelt, Klima und Energie anhand einer Präsentation vor. Zwei weitere Beratungsgegenstände betrafen nochmals die Novellierung der Landesbauordnung. Zum einen stellte die Geschäftsstelle ein Satzungsmuster des Innenministeriums vor, das die zukünftige Erhebung der sog. Stellplatzablöse ermöglichen soll. Denn die Nutzung des Instrumentes setzt nach der novellierten Landesbauordnung das Vorhandensein einer Stellplatzsatzung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LBO voraus. Das

Muster wurde von den Ausschussmitgliedern grundsätzlich begrüßt und wird den Gemeinden über den SHGT zur Verfügung gestellt. Weiterhin befassten sich die Ausschussmitglieder mit den Änderungen im Genehmigungsfreistellungsverfahren. Eine Umstellung auf die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ist nach der neuen Landesbauordnung allein auf Erklärung der Gemeinde möglich. Die Beratung machte deutlich, dass sich viele Gemeinden aktuell mit ihren unteren Bauaufsichtsbehörden in Abstimmungsprozessen befinden, wie das Verfahren praktikabel gehandhabt werden kann. Die Geschäftsstelle machte in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass die Gemeinden im Rahmen dieser Erklärung keinerlei Prüfpflichten im baupolizeilichen Sinne übernehmen und auch nicht für mögliche Versäumnisse haften. Die Gesetzesbegründung verfolgt mit der Regelung eine gewisse Anstoßfunktion, die es der Gemeinde frühzeitig ermöglichen soll, über das Bauvorhaben Kenntnis zu erlangen und gegebenenfalls planungsrechtliche Belange rechtzeitig absichern zu können. Der abschließende Erfahrungsaustausch zur vielfältigen kommunalen Betroffenheit im Zusammenhang mit der Gasmarktkrise rundete die Tagesordnung ab. Die Diskussion machte einerseits noch einmal die Notwendigkeit eines Schutzschirms für kommunale Stadtwerke deutlich, andererseits zeigte sie die zum Teil dramatischen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Daniel Kiewitz

### Veranstaltungsankündigung

## Fortbildungsveranstaltungen zur Knickpflege am 26. Oktober in Rathjensdorf und am 1. November in Looft



Zu Beginn der diesjährigen Knickpflegesaison lädt das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) in Kooperation mit dem Lohnunternehmerverband Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag (SHGT) ein zu zwei weiteren Fortbildungsveranstaltungen zur Knickpflege. In Anschluss an die Veranstaltungen 2015 und 2016 haben die Seminare zum Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischen Abläufe rund um die Knickpflege aufzufrischen. Die Veranstaltungen finden (jeweils mit identischem Inhalt) statt am

 Mittwoch, 26. Oktober 2022, 9:00 Uhr, DörpsKrog Rathjensdorf,

Alte Dorfstraße 17, 24306 Rathjensdorf



und

 Dienstag, 1. November 2022, 9:00 Uhr, Landgasthof Looft, Hauptstraße 1, 25582 Looft.

Die Veranstaltungen richtet sich in erster Linie an Leiter und Mitarbeiter von kommunalen Bauhöfen sowie Interessierte aus den Reihen der Straßenbaulastträger. Neben einer theoretischen Einführung in das Thema Knickpflege werden verschiedene Knickpflegemaßnahmen mit unterschiedlichen Gerätetypen praktisch vorgeführt.

Zu Beginn der Seminare wird der Naturschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, Herr Prof. Dr. Holger Gerth, sowie Vertreter der unteren Naturschutzbehörden und Herr Dipl.-Ing. Matthias Werner vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr fachliche Informationen zur Knickpflege geben.

Im Anschluss folgt eine technische Vorführung von Knickpflege-Maßnahmen durch den Einsatz verschiedener Maschinen, moderiert von Niels Schäfer, Geschäftsführer des Landesverbandes der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V. und Matthias Werner (LBV).

Für die Tagesverpflegung wird pro Person ein Teilnehmerbeitrag von 15,00 € erhoben

Anmeldungen unter Angabe der Veranstaltung Nr. 2022-133

an das

Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume

des Landes Schleswig-Holstein Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Fax: 04347 704-790

E-Mail: anmeldung@bnur.landsh.de Online: www.schleswig-holstein.de/bnur

## Online-Fortbildungsveranstaltung "Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung" am 17.11.2022 von 14:00 bis 16:00 Uhr

- Umgang mit Starkregen, Berichtspflichten nach der Klärschlammverordnung, Indirekteinleiterkataster, Projekt Wassergefahrenmanagement -

Der SHGT lädt zusammen mit den anderen Kommunalen Landesverbänden, der DWA-Nord und dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur ein zu einer weiteren Online-Fortbildungsveranstaltung "Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung". Ende 2021 wurde vom Umweltministerium der Generalplan "Abwasser und Gewässerschutz" veröffentlicht. Der Generalplan

zeigt die zukünftigen Handlungsbedarfe in

der Abwasserbeseitigung auf. Unter anderem sind der Aufbau eines digitalen Indirekteinleiterkatasters sowie die Überprüfung und Überarbeitung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) darin verankert. Außerdem gibt es eine Berichtspflicht nach der Klärschlammverordnung (Abf-KlärV), die ab dem 01.01.2023 zu erfüllen ist. Was ändert sich dadurch für Sie bzw. was kommt auf Sie zu? Im ersten Teil der Veranstaltung wird darüber berichtet.

Außerdem wurde im MEKUN das Projekt Wassergefahrenmanagement zum Schutz der Bevölkerung (WasserMan) initiiert, welches ebenfalls im ersten Teil vorgestellt

Statistische Auswertungen zeigen, dass Starkregenereignisse im Zuge des Klimawandels zunehmend auftreten und damit das Schadenspotenzial generell und auch in Schleswig-Holstein steigt. Sie führen nicht nur zur Überflutung von bebauten Flächen und Überlastung des Kanalnetzes, sondern verursachen auch erhebliche bauliche Schäden und haben wirtschaftliche Auswirkungen. Der Umgang mit Starkregen infolge des sich abzeichnenden Klimawandels stellt uns immer häufiger vor neue Herausforderungen. Doch was ist Starkregen, wie entsteht er und wie gehen wir damit um? Diese Fragen werden im zweiten Teil der Veranstaltung näher betrachtet. Ein Erfahrungsbericht aus der Gemeinde Oststeinbek zeigt den aktiven Umgang mit der Problemstellung.

### Programm

14:00 Uhr Begrüßung und Einführung Susanne Flindt, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz-Umwelt und Natur (MEKUN)

14:10 Uhr Aktuelles aus dem Umweltministerium:

- · Berichtspflichten nach Klärschlammverordnung
- Indirekteinleiterkataster und SüVO
- Projekt Wassergefahrenmanagement zum Schutz der Bevölkerung (WasserMan) Olav Kohlhase u. Sandra Wöbse, Ministerium für Energie



Anzeiae

### Ordnungswidrigkeitenrecht: Fortbildung mit Zertifikat

Die Veranstaltungsreihe "Feststellung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten" richtet sich an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus Ordnungsbehörden, die ihre Fachkompetenz erhöhen und Sicherheit bei Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenrecht erlangen wollen. Zusätzlich kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zertifikat erworben werden.

- Systematisch: Die Veranstaltungsreihe besteht aus vier aufeinander aufbauenden Modulen.
- Praxisorientiert: Anhand von Beispielen aus der Praxis werden die wichtigsten Grundlagen erarbeitet.
- Zertifikat: Die Teilnehmenden können nach Vorlage der notwendigen Teilnahmebescheinigungen ein Zertifikat erlangen.

Wir beraten Sie gern: Grit Hansen, T 04322 | 693 533, hansen@komma-sh.de



Verwaltungs-Management

- Fortbildung
- Beratung
- Wissenstransfer

Heintzestraße 13 24582 Bordesholm т 04322 | 693 -100 service@komma-sh.de www.komma-sh.de

Die Gemeinde SH 9/2022 241 wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), Peter Janson, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

14:45 Uhr Pause

14:55 Uhr Starkregen in Schleswig-Holstein – Ursachen, Ereignisse, Maßnahmen

> Uta Behnken, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

15:25 Uhr Aktiv bei Starkregen - Erfah-

### rungsbericht der Gemeinde Oststeinbek

Jürgen Hettwer, Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek

15:50 Uhr Abschlussdiskussion

Susanne Flindt, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)

16:00 Uhr Ende der Veranstaltung

### Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum 09.11.2022 unter https://phpefi.schleswig-holstein.

de/veranstaltungen/index\_veranst.php? showid = 408 an (oder über QR-Code). Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist kostenlos. Die Zugangsdaten



zur Videokonferenz erhalten Sie nach Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist rechtzeitig in einer separaten E-Mail. Die Veranstaltung wird mit dem Programm "BigBlueButton" durchgeführt.

## Infothek

### Energiekrise – neuer DStGB-Sonderschwerpunkt zu Energieeinsparungen und Energieeffizienz in Kommunen

Die aktuelle Energiekrise, aber auch der fortschreitende Klimawandel, machen das Energiesparen und ein Mehr an Energieeffizienz zu drängenden gesamtgesellschaftlichen Aufgaben. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Industrie sowie Städte und Gemeinden müssen sowohl mit kurz- und mittelfristigen sowie langfristigen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag leisten. Jede eingesparte Kilowattstunde zählt.

Aus diesem Anlass findet sich auf der DStGB-Homepage ein neuer Schwerpunkt, der das Thema der Energiekrise in den Fokus rückt. Entschlossen und gemeinsam Handeln ist gerade in der aktuellen Situation von besonderer Wichtigkeit. So findet sich auf der neuen Seite eine Liste mit Einsparpotentialen, welche in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden entstanden ist. Enthalten sind die verschiedenen kommunalen Handlungsfelder und auch die Vorgaben der neuen Energieeinsparverordnungen.

Die neue Seite findet sich unter <u>www.dstgb.</u> <u>de/themen/energiekrise/</u>

### Kommunale Wärmeplanung: Stellungnahme zum Diskussionspapier des BMWK

Das BMWK hat Ende Juli 2022 ein Diskussionspapier zu einem Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung veröffentlicht und gleichzeitig einen Konsultationsprozess zu dem Papier gestartet. Der DStGB hat sich daran beteiligt und insbesondere betont, dass alle Städte und Gemeinden in den Genuss einer Förderung der kommunalen Wärmeplanung kommen müssen. Zugleich warnt der DStGB davor, das Gas-

netz zu früh aufzugeben, weil es etwa durch den Einsatz von Wasserstoff eine zentrale Rolle bei einer klimaneutralen Wärmeversorgung haben kann.

### Zum Hintergrund kommunale Wärmeplanung

Der lokalen Wärmewende kommt bei der Transformation der Energieversorgung bis 2045 eine zentrale Bedeutung zu. Die Regierungsparteien hatten deshalb im Koalitionsvertrag vereinbart, dass es eine flächendeckend kommunale Wärmeplanung (KWP) geben soll. Die KWP beschreibt den planerischen Prozess und das verbindliche Ergebnis für eine klimaneutrale Energieversorgung vor Ort und wird große Auswirkungen auf die Energieversorgungsinfrastrukturen in den Kommunen haben. Die Wärmeplanung soll zukünftig das zentrale Koordinierungsinstrument für eine effiziente, an den Klimazielen ausgerichtete und an den Bedingungen vor Ort orientierte Wärmeversorgung darstellen. Den Kommunen und Ländern kommt bei Erstellung und Umsetzung der Wärmepläne somit die zentrale Rolle zu. Der rechtliche Rahmen für die Wärmeplanung soll über ein Bundesgesetz vorgegeben werden, das mit Ländern und Kommunen gemeinsam erarbeitet und abgestimmt werden soll. Das BMWK hat den Prozess für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren Ende Juli 2022 durch die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers gestartet. In dem Papier stellt das BMWK die Gründe dafür dar. warum eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist und erläutert Grundzüge der Planung sowie des Finanzierungsund Förderrahmens.

## Kernpunkte der Stellungnahme des DStGB

Die Kernpunkte der Stellungnahme des DStGB werden im Folgenden wiedergegeben:

"Wir begrüßen den im Diskussionspapier beschriebenen Ansatz, dass eine kommunale Wärmeplanung möglichst flächendeckend zum Einsatz kommt und es den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt, diese umzusetzen. Dabei ist aus kommunaler Sicht wichtig, dass es keine unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei der Wärmeplanung gibt.

Deshalb muss sichergestellt werden, dass jeder Kommune, die eine kommunale Wärmeplanung etablieren will – auch ohne hierzu verpflichtet zu sein – der vollständige Förder- und Finanzierungsrahmen (Planungs- und Investitionskosten) zur Umsetzung zur Verfügung steht. Im Interesse von effizientem Verwaltungshandeln und Bürokratieabbau muss es dabei möglich sein, bereits existierende Pläne der kommunalen Ebene in die Wärmeplanung zu integrieren.

Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ist es nachvollziehbar, dass eine Verschränkung mit dem Fach- und Förderrecht erfolgen soll, um eine Verbindlichkeit gegenüber den Kommunen als Planungsträger, aber auch den betroffenen Kunden der Wärmeversorgung und anderen Gruppen zu erreichen. Allerdings darf es nicht zu einer Situation kommen, in der die Förderung nicht in Anspruch genommen werden kann, weil - etwa aufgrund der deminimis-Regelung - keine Pflicht zur Wärmeplanung existiert. Auch ein geringerer Fördersatz wäre bereits ein Nachteil, weshalb im Sinne der Konnexität immer ein voller Ausgleich der Kosten erfolgen muss. In diesem Sinne müssen die Kosten der planenden Kommunen stets vollständig vom Bund bzw. den Ländern übernommen werden.

In der Perspektive wird es darum gehen, die Betreiber der Wärmeversorgungsinfrastrukturen wie die Stadtwerke in die Lage zu versetzen, die wärmeneutrale

242 Die Gemeinde SH 9/2022

Transformation der regionalen Infrastruktur in den Versorgungsgebieten zu gewährleisten. Diese Investitionen müssen dauerhaft und vollständig finanziert und unbillige Härten für die Netznutzer (Kommunen, Bürger, Wirtschaft) vermieden werden. Gerade für derartige Investitionen in den Regionen bedarf es der Technologieoffenheit, um tatsächlich alle energetischen Potenziale ideal auszuschöpfen und vorhandenes Know-how zu nutzen.

Hervorzuheben ist, dass das Gasnetz um keinen Preis zu früh aufgegeben werden darf, weil es etwa durch den Einsatz von Wasserstoff eine zentrale Rolle bei einer klimaneutralen Wärmeversorgung haben kann. In der aktuellen Unsicherheit bei der Energieversorgung sollten zudem stets alle Alternativen als "stille Reserve" verstanden werden

Für die Kommunen in Deutschland ist die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Erhebung der Konzessionsabgabe von großer Bedeutung. Insbesondere ist die mengenbezogene Abrechnung in Zeiten von Energieknappheit und Energieeffizienz ungeeignet. Insofern muss ein Rechtsrahmen gefunden werden, der diese Entwicklung berücksichtigt und gleichzeitig die Wärmewende sowie die Entwicklungen beim Wassersoff berücksichtigt.

Um eine spürbare Beschleunigung bei der Wärmeplanung und der damit einhergehenden Wärmewende zu bewirken, müssen die Stadtwerke als Partner der Kommunen und zentrale Akteure einer klimaneutralen Wärmeversorgung gestärkt werden. Die Stadtwerke verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen und die notwenigen Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und unterstützen damit die Kommunen bei der Planung und Umsetzung der Wärmewende."

Die vollständige Stellungnahme ist im Internetangebot des DStGB (<u>www.dstgb.</u> <u>de</u>) im Schwerpunkt "Energiewende" abrufbar.

### Weiteres Verfahren

Das BMWK plant das weitere Verfahren wie folgt:

- Konsultation von Ländern, Kommunalvertretern und Stakeholdern im September 2022 auf Grundlage dieses Diskussionspapiers
- Start des begleitenden Prozesses zu inhaltlichen und methodischen Anforderungen/Empfehlungen im Sommer 2022
- Vorlage eines Referentenentwurfs zu einem Gesetz für die kommunale Wärmeplanung bis Ende Oktober 2022
- Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf möglichst bis Ende 2022
- Veröffentlichung inhaltlicher und methodischer Anforderungen/Empfehlungen bis Ende Q2 2023

- Angestrebter Abschluss des parlamentarischen Verfahrens (Gesetzesentwurf) bis Ende Q2 2023
- Angestrebtes Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Q3 2023
- Frist für den Erlass der Wärmepläne: spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes

## Cell Broadcast steht zum Bundesweiten Warntag zur Verfügung

Der nächste Bundesweite Warntag wurde auf den 8. Dezember 2022 verschoben, um Cell Broadcast an diesem Tag erstmalig zu testen und wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung bis zum vorgesehenen Wirkbetrieb im Februar 2023 zu gewinnen. Ziel sei es laut dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), den Menschen in Deutschland das System erstmals mit einer "Testnachricht" bekannt zu machen. Cell Broadcast ist eine über die Mobilfunknetze übermittelte Warnmeldung. Der DStGB begrüßt die Einführung, um den Warnmittelmix für künftige Schadensereignisse zu verbessern und effektiver zu warnen.

Laut der Pressemitteilung des BBK spiele die Rückmeldung der Bevölkerung als Empfänger der Warnmeldungen eine wichtige Rolle, um die Warnung insbesondere bei der Einführung des neuen Warnkanals Cell Broadcast zu optimieren. Aus diesem Grund werde die Bevölkerung am bundesweiten Warntag und in den darauffolgenden Tagen gebeten, ihre Erfahrungen mit Cell Broadcast und weiteren Warnmitteln im Zuge einer Umfrage mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu teilen.

Die Möglichkeit zum Feedback werde es zur genannten Zeit auf der Website www. warnung-der-bevölkerung.de, in der Warn-App NINA, auf der Unterseite zum Bundesweiten Warntag auf www.bbk. bund.de und auf den Social Media-Kanälen des BBK geben. Die Unterstützung der Bevölkerung helfe laut der Katastrophenschutzbehörde dabei, die Einführung von Cell Broadcast als Warnmittel schon während der Testphase zu verbessern und das Warnsystem insgesamt sicherer zu machen.

Handynutzerinnen und -nutzer für den neuen Warnkanal Cell Broadcast zu sensibilisieren, sei von hoher Bedeutung. Denn die Menschen seien als Adressaten zentraler Faktor der Warnung. Damit seien sie wichtige Akteure im Warnprozess und Teil der Sicherheitspartnerschaft. Eine erfolgreiche Warnung verbinde Menschen und Technik. Sie müsse von den Menschen wahrgenommen und in ihrer Dringlichkeit angemessen eingeschätzt werden, damit die Menschen auch sich selbst schützen können. Der Bundesweite Warntag bietet hierfür einen idealen Anlass.

Das BBK betont, dass der Warntag ein bewusster Stresstest für die Warninfrastruktur in Deutschland sei. Im Alltag laufen die Warnsysteme zuverlässig. Ein Stresstest unter besonderen Bedingungen ist dennoch nötig für die Härtung und Weiterentwicklung des Warnsystems. Der Warntag soll daher ganz gezielt dabei helfen, Optimierungspotenziale zu identifizieren.

Dies gilt insbesondere für die Einführung des neuen Warnkanals Cell Broadcast. Der Warntag sei der Beginn einer intensiven operativen Testphase für den neuen Warnkanal Cell Broadcast. In dieser Testphase sei zudem noch kein vollständiger Wirkbetrieb vorgesehen und es werden nicht alle Handynutzerinnen und -nutzer in Deutschland eine Warnmeldung über Cell Broadcast empfangen können.

Cell Broadcast komme jetzt als ergänzender Warnkanal für Warnungen hinzu. Cell Broadcast ermögliche es, Warnungen einfach, schnell, zielgenau und datensparsam an eine große Anzahl von Menschen zu versenden und ist daher ideal für eine Alarmierung im Notfall. Die Übersendung von Warnmeldungen über Cell Broadcast ist ein anonymes Verfahren, das die Empfangsbereitschaft des Mobilfunkendgerätes in einer Funkzelle des Mobilfunknetzes nutzt. So können in einem potenziellen Gefahrengebiet befindliche Mobilfunkendgeräte mit einer Warnmeldung angefunkt werden, ohne dass eine vorherige Registrierung oder Angabe von personenbezogenen Daten notwendig ist.

### Anmerkung des DStGB

Auch wenn die Umsetzung von Cell Broadcast länger dauert als vorgesehen, so ist dennoch zu begrüßen, dass der nächste Bundesweite Warntag dieses wichtige Warnmittel berücksichtigt. Denn der richtige Warnmittelmix wird zukünftig über die Effektivität der Warnung und damit ggf. über Menschenleben entscheiden. Ebenso ist es richtig, dass der Übungscharakter betont wird. Es geht nicht nur darum, die Menschen für Warnungen auf alle erdenklichen Katastrophen zu sensibilisieren, sondern auch die Belastbarkeit der Systeme zu erproben. Alle wichtigen Erkenntnisse in diesem Zusammenhang müssen daher mit Blick auf einen möglichen Ernstfall als Erfolg gewürdigt werden. Ziel muss es bei echten Warnungen sein, künftig alle vorhandenen Warnmittel bestmöglich ausschöpfen zu können. Der Bundesweite Warntag 2022 wird hierzu beitragen kön-

Das DStGB-Positionspapier "Deutschland krisenfest machen!", welches unter anderem auf die Warnmittel eingeht, ist zu finden unter:

<u>www.dstgb.de</u> (Rubrik: Publikationen / Positionspapiere).

### Termine:

04.10.2022: 13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

27./28.10.2022:

Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT

<u>08.11.2022:</u> Bürgervorstehertagung des SHGT

<u>09.11.2022:</u> Zweckverbandsausschuss des SHGT

17.11.2022: Online-Fortbildungsver-

anstaltung "Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung"

06.12.2022: Landesvorstand des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

## Mitteilungen des DStGB

Gemeinsame Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vom 18.08.2022

# Hohe Defizite der Kommunen in den Jahren 2022 und 2023

## Mehr Mittel für Klimaschutz und ÖPNV notwendig

Die Finanzlage der Kommunen verschlechtert sich. Für das laufende Jahr rechnen die kommunalen Spitzenverbände mit einem Defizit von 5,8 Milliarden Euro. Auch 2023 ist keine Besserung in Sicht. Das geht aus einer aktuellen Prognose des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für die Kommunalfinanzen bis zum Jahr 2025 hervor.

Zu den heute veröffentlichten Daten sagten der Präsident des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Markus Lewe, Münster, der Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager, Kreis Ostholstein, und der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Ralph Spiegler, Verbandsgemeinde Nieder-Olm: "Die Phase zwischen den finanziellen Begleiterscheinungen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges war für die Kommunalhaushalte zu kurz, um festen Stand zu gewinnen. Selbst wenn der Ukraine-Krieg nicht zu weiteren Einbrüchen der Wirtschaftsleistung führt, werden die Kommunalhaushalte durch Defizite, real sinkende Investitionen und einen Vermögensverzehr gekennzeichnet sein. Wir werden Unterstützung von Bund und Ländern benötigen. Investitionen in Klimaschutz und den

Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs haben für uns hohe Priorität. Ohne dauerhaft verbesserte Finanzausstattung auch durch einen größeren Anteil am Steueraufkommen können die Kommunen diese Investitionen nicht aus eigener Kraft finanzieren."

Die Präsidenten machten deutlich, dass die Kommunen in dieser Situation auch keinen finanziellen Spielraum für neue Aufgaben haben. Um Defizite in den Haushalten zu begrenzen, seien viele Kommunen in den kommenden Jahren gezwungen, wieder Investitionen einzuschränken obwohl dies langfristig Nachteile mit sich bringt und zu höheren Kosten führt. Die Investitionen im vergangenen Jahr stagnierten. 2022 wird ein Anstieg um rund 8 Prozent bzw. 3 Milliarden auf 37,4 Milliarden Euro erwartet. Anschließend ist nur noch mit geringen Zuwächsen zu rechnen. Das reale Investitionsvolumen schrumpft also.

Die kommunalen Einnahmen steigen in den kommenden Jahren trotz abgesenkter Wachstumsaussichten stärker als die kommunalen Spitzenverbände das bisher erwarten konnten. Überschüsse für die Kommunen sind dennoch nicht zu erwarten. Denn die Ausgaben steigen inflationsbedingt noch stärker und reguläre Zuweisungen an die Kommunen halten nicht in gleichem Maße Schritt.

Eine verlässliche detaillierte Prognose der kommunalen Finanzlage für die kommenden Jahre ist derzeit schwierig. Das liegt vor allem an der Ungewissheit darüber, welche wirtschaftlichen Folgen der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch haben wird und wie die Wirtschaft auf die Maßnahmen gegen die Inflation reagiert.

## Schwarze Zahlen sind nicht in Sicht

Im Jahr 2021 schloss der Gesamthaushalt der Kommunen in den Flächenländern noch mit einem Überschuss von rund 3 Milliarden Euro ab. Das liegt an den stark gestiegenen Steuereinnahmen und leicht gesunkenen Investitionen. 2022 und 2023 ist jedoch mit Finanzierungsdefiziten von mehr als 5 Milliarden Euro zu rechnen. 2024 und 2025 kann das Defizit voraussichtlich verringert werden, schwarze Zahlen sind aber nicht in Sicht. Dazu warnen die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände: "Die steigenden Energiepreise betreffen uns alle, am meisten aber die Menschen, die ohnehin mit iedem Euro rechnen müssen. Die aktuelle Energiekrise birgt Gefahren für den sozialen Zusammenhalt. Gerade jetzt müssen wir alle gemeinsam darauf achten, dass in dieser kritischen Situation die öffentliche Hand weiterhin einen guten Job machen kann. Dabei sind die Kommunen und ihre Unternehmen der Daseinsvorsorge vor Ort besonders gefragt. Finanziell handlungsfähige Kommunen sind in Krisen entscheidend. Das müssen Bund und Länder im Blick behalten. Eine angemessene Finanzausstattung ist dafür dringend notwendig."

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Alexander Handschuh



## Praxisbezogene Erläuterungen zum PassG, PAuswG und zum BMG







2. Auflage. Loseblattausgabe Gesamtwerk – 11. Lieferung. Mai 2022 Ca. 1.200 Seiten, inkl. Ordner. € 189,– ISBN 978-3-555-01286-5 Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Die Loseblattsammlung enthält in Teil I und II u. a. die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Pass- und Personalausweisrecht sowie neben einer ausführlichen Einführung
die Erläuterungen der Vorschriften des Passgesetzes und
des Personalausweisgesetzes. Teil III beinhaltet die für beide
Rechtsgebiete maßgeblichen ergänzenden Rechtsvorschriften.
Schließlich ist in Teil IV ein Auszug des DSMeld abgedruckt.
Ein ausführliches Sachregister rundet das Werk ab.

Begründet von Klaus M. Medert (†) und Werner Süßmuth (†). Bearbeitet von Ellen Nauta, Sachgebietsleiterin des Bürgerbüros bei der Stadt Euskirchen, Dozentin für Melde-, Passund Ausweisrecht und Karin Tuchen, Abteilungsleiterin des Standes- und Einwohnermeldeamtes bei der Stadt Hürth, Dozentin für Melde-, Pass- und Ausweisrecht.

Das Standardwerk zum Melderecht hat sich seit über 30 Jahren in der Praxis des Meldewesens sowie bei den mit melderechtlichen Fragen befassten Behörden und Gerichten bewährt.

Auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen wird dem Anwender wieder ein unverzichtbares Arbeitsmittel an die Hand gegeben. So enthält es neben einer umfangreichen Einführung in das Meldewesen die Kommentierung des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörige Verwaltungsvorschrift sowie die Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz. Daneben sind auch die Ausführungsgesetze der Länder und der Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) inbegriffen. Abgerundet wird die Sammlung schließlich mit den für den Praktiker einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem Pass- und Personalausweis-, Datenschutz,- Personenstands- sowie Steuerrecht.

Die Autoren: Dr. Tanja Laier, Ministerialrätin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL. M., Lehrstuhl für öffentliches Recht und Informationsrecht Universität Mainz; Sabine Gentner, Ministerialrätin im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern; Dr. Martin Holzinger, Amtsleiter bei der Stadt Erlangen; Christiane Tebbe, Fachstellenleiterin im Amt für Bürger- und Ratsservice bei der Stadt Münster, Lehrbeauftragte für Melderecht



## "Die Gemeinde"

ist die Zeitschrift für die

Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der "Gemeinde"!

### Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,

24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 554857

□ Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel □ − V 3168 E − Entgelt bezahlt





## Wir unterstützen Sie.

### www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357